

IOB

Interessengemeinschaft der in der Zone enteigneten Betriebe e.V.

IOB e.V. – Rhodiusstraße 18 – 51065 Köln

An alle Mitglieder der IOB

Vorsitzender

*Dr. Fritz Rosenberger
Rhodiusstraße 18
51065 Köln
Tel. 0221 / 61 22 38
Fax 0221 / 61 95 19
Internet: www.i-o-b.de*

Geschäftsführer

*Norbert Keverpütz
Oelser Straße 2
53117 Bonn
Tel. 0228 / 66 96 58*

Köln, am 15.12.2013

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

Turnusmäßig berichte ich wie folgt:

1. Politische Situation

Vom neuen Parlament wird eine legislative Verbesserung zugunsten der Alteigentümer kaum zu erwarten sein. Die FDP, der wir immerhin das 2. Flächenerwerbsänderungsgesetz mit der Bestimmung zu verdanken haben, dass es für enteigneten landwirtschaftlichen Grundbesitz Erwerbsmöglichkeiten nach den Preisen von 2004 gibt, ist aus dem Bundestag ausgeschieden.

Weitergehende Verbesserungen zugunsten der Alteigentümer wurden während der letzten Legislaturperiode vom BMF vereitelt, dem es gelang, eine eigens eingesetzte Arbeitsgruppe so lange hinzuhalten, bis es für legislative Änderungen zu spät war. Darüber berichtete die FAZ in ihrer Ausgabe vom 12.8.2013

- Anlage 2 -.

Die AfD, von der viele gehofft hatten, dass sie sich mit mehr Nachdruck als die FDP für die Belange des Rechtsstaats und der Enteigneten einsetzen würde, ist ebenfalls an der 5 %-Hürde gescheitert. Was deren Einstellung betrifft, sei

bemerkt, dass Frau Beatrix v. Storch, die maßgebenden Anteil an den Publikationen der Göttinger „Studenten für den Rechtsstaat“ hat, zum erweiterten Vorstand gehört. Ferner sei verwiesen auf ganzseitige Anzeigen für die AfD aus der Zeit vor der Wahl wie die aus der FAZ vom 19.9.2013, die ich (von DIN A 2 auf DIN A 4 verkleinert) als

- Anlage 2 -

beifüge. Für die Anzeige verantwortlich gezeichnet hatte übrigens Wolfgang Haars, der Geschäftsführer des HvL.

Es bleibt zu hoffen, dass jedenfalls einige Abgeordnete der CDU/CSU unsere Themen und Forderungen aufgreifen werden. Anlass dazu könnte bestehen, wenn sich die Öffentlichkeit für den im letzten Rundschreiben beschriebenen spektakulären Fall einer von Seiten der Administration hintertriebenen strafrechtlichen Rehabilitierung interessieren wird.

2. strafrechtliche Rehabilitierung

Was diesen Fall anbetrifft, bleibe ich am Ball. Wenn die Zeit reif ist, werde ich die Presse (und natürlich Sie als Mitglieder der IOB) über weitere Einzelheiten unterrichten.

Zu Ihrer Kenntnisnahme und etwaigen Nutzung füge ich als

- Anlage 3 -

die deutsche Übersetzung des russischen Rehabilitierungsgesetzes bei. Bemerkenswert daran ist: In der Tat kann nach russischem Recht jedermann in jedem Fall einen Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung stellen, auch wenn er keinerlei Bezug zu der zu rehabilitierenden Person hat oder hatte.

3. Unwürdigkeitsklausel § 1 Abs. 4 AusglLeistG

Solange der 5. Senat des BVerwG über Ausgleichsleistungen und die Anwendung des § 1 Abs. 4 AusglLeistG entscheidet – und es ist nicht abzusehen, dass sich das ändert – wird es außerordentlich schwierig bleiben, Ausgleichsleistungen im Falle der Zwangsbeschäftigung von Ostarbeitern (Polen, Ukrainern und Russen) durchzusetzen. Namentlich die Rechtsprechung in Sachsen wendet durchweg § 1 Abs. Abs. 4 AusglLeistG an, wenn nicht der Nachweis gelingt, dass die Ostarbeiter durch zusätzliche Essensrationen o.ä. besser behandelt wurden, als nach den damaligen Gesetzen vorgesehen. Entsprechende Nach-

weise sind in der Regel schwer zu führen. Denn wer von denen, die heute Ausgleichsleistungen beanspruchen, verfügt noch über einschlägige Zeugenaussagen oder Unterlagen?

Der 5. Senat des BVerwG hat mit der Aufstellung des Erfordernisses, entsprechende Nachweise beizubringen, Ausgleichsleistungen im Falle der meisten Industrieenteignungen praktisch vernichtet. Denn fast alle Industriebetriebe beschäftigten Zwangsarbeiter, und zwar nicht nur aus dem Westen, sondern auch aus dem Osten.

Der 5. Senat hat sich mit dieser Rechtsprechung zum Vollstrecker des BMF gemacht, dem es bei der Überdehnung des § 1 Abs. 4 AusglLeistG auf nichts anderes ankam, als an den Ausgleichsleistungen zu sparen. Damit hat das BMF insbesondere dank des 5. Senats des BVerwG Erfolg gehabt: Von den ursprünglich für Ausgleichsleistungen veranschlagten ca 7,9 Mia. DM bzw. gut 4 Mia. Euro (vgl. mein Buch: „Unwürdigkeit im Recht der offenen Vermögensfragen“, S. 8) wird nur ein Bruchteil hierfür verwendet; nach meiner Schätzung werden dies nicht einmal 1,5 Mia. Euro sein.

Über weitere, in meinen Augen teilweise rechtsbeugende Entscheidungen des 5. Senats des BVerwG habe ich in der Vergangenheit bereits berichtet. Das BVerwG hat vor Kurzem eine neue Entscheidung getroffen, die nur aufs Schärfste zu verurteilen ist. Nach dieser in ZOV 2013,72

- Anlage 4 -

veröffentlichten Entscheidung soll nun auch noch die Unwürdigkeit des Rechtsvorgängers des Enteigneten ein Rolle spielen, der überhaupt nicht enteignet worden ist und auf den sich § 1 Abs. 4 AusglLeistG gar nicht bezieht!

4. Verschiedenes

Das Unrecht der Enteignungen und dessen stiefmütterliche Behandlung durch die Bundesrepublik Deutschland ist immer wieder Gegenstand von Artikeln in der Presse, von Leserbriefen oder ganz einfach von Aufsätzen, in denen sich die Betroffenen ihren Frust von der Seele schreiben.

Einige der Publikationen sind bemerkenswert und sollten – in der einen oder anderen Weise – auch zur Nachahmung anregen. An solchen Publikationen übersende ich Ihnen:

Erfahrungsbericht von Herrn Dipl.-Kfm. Bokelberg vom Juni 2013

- Anlage 5 -

Herr Bokelberg hatte mich nach meiner Anfrage vom 14.8.2013

- Anlage 6 -

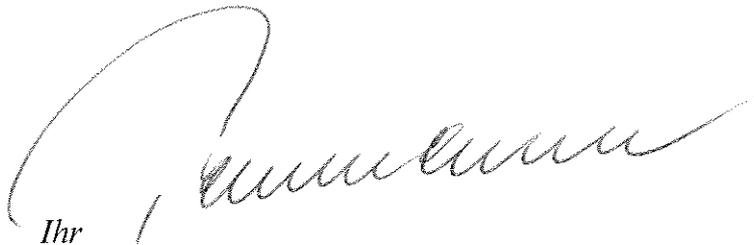
*ermächtigt, diesen Erfahrungsbericht Ihnen im Rundschreiben nahezubringen.
Als weitere*

- Anlage 7 -

füge ich bei einen Leserbrief von Dr. Vulpius aus Bonn aus der FAZ vom 7.10.2013, in welchem dieser u.a. herausstellt, wie sehr die ehemaligen Eigentümer den neuen Bundesländern fehlen und wie u.a. auch durch Strukturhilfen und sonstige Subventionen auf allen Ebenen des Staates Verbesserungen möglich sein könnten. „Man muss eben nur wollen“.

Da bin ich wieder am Beginn meines heutigen Rundschreibens. Von einer großen Koalition im Bund und entsprechend zusammengesetzten Landesregierungen ist wohl kein Wollen zu erwarten.

Nun darf ich schließen. Ich wünsche Ihnen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Übergang in das Jahr 2014.



Ihr

*Dr. Rosenberger
Vorsitzender*

Zurückkaufen, was einem einst gehörte

Die Opfer der kommunistischen Enteignungen aus den Jahren 1945 bis 1949 hatten auf die schwarz-gelbe Regierung gehofft. Doch eine Arbeitsgruppe, die Verbesserungen prüfen sollte, ist ohne Ergebnis auseinandergegangen.



„Junkerland in Bauernhand“: Die Bodenreform hatte viele Verlierer.

pp. FRANKFURT, 11. August. Vor knapp vier Jahren hat die schwarz-gelbe Koalition große Hoffnungen unter den Opfern der kommunistischen Enteignungen in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) von 1945 bis 1949 geweckt. Im Koalitionsvertrag hieß es – auf Drängen der FDP –, dass eine Arbeitsgruppe prüfen solle, ob für die Enteigneten noch Verbesserungen möglich wären beim Rückkauf von Grundstücken, die sich noch im Staatsbesitz befinden. Die Erwartungen vieler Betroffener der kommunistischen „Bodenreform“ flogen hoch. Inklusiv der Erben der Enteigneten geht es um einen Kreis von einigen zehntausend Menschen.

Umso enttäuschter sind sie zu Ende der Legislaturperiode. Denn die Arbeitsgruppe hat zwar einige Male getagt, zunächst im Bundesfinanzministerium von Wolfgang Schäuble (CDU), dann mit anderen Ressorts zusammen. Herausgekommen ist aber nichts. Es gibt keinen Abschlussbericht, keine greifbaren Resultate.

„Den Bock zum Gärtner gemacht“ habe die Koalition, indem sie das Vorhaben dem Finanzminister übertragen habe, schimpft Manfred Graf von Schwerin, Vorsitzender der „Aktionsgemeinschaft Recht und Eigentum“ (ARE), die für die Interessen der Enteigneten kämpft. Schäuble habe kein Interesse an einer Rückgabe der Güter, ihm gehe es um Einnahmen aus dem Verkauf. Das Thema sei „in der Bürokratie beerdigt worden“. Aus dem Finanzministerium heißt es auf Anfrage, man werde das Thema „gegebenenfalls nach der Bundestagswahl wieder aufgreifen“.

Nicht nur die Betroffenen, auch einige Bundestagsabgeordnete der schwarz-gelben Koalition sind mit den Geschehnissen nicht zufrieden. Liberale, die sich für die Interessen der Enteigneten eingesetzt haben, schieben dem Finanzministerium und der Union die Schuld zu. Die FDP, sagt der Abgeordnete Otto Fricke, wollte auch das Schicksal einzelner enteigneter Unternehmer und Gewerbetreibender in den Blick nehmen. Das sei am Finanzministerium gescheitert. Aus der Unionsfraktion heißt es hinter vorgehaltener Hand, auch FDP-Haushaltspolitiker hätten zuweilen gebremst. Der CDU-Fraktionsvize Michael Meister spricht davon, es sei „mühsam ausgelotet“ worden, was „gerade noch mehrheitsfähig war“. Seit die Koalition im Bundesrat die Mehrheit verloren habe, müsse jede Änderung im Sin-

ne der Alteigentümer am Widerstand der SPD-regierten Länder scheitern.

Als Erfolg vorweisen kann die Koalition das zweite Flächenerwerbsänderungsgesetz, das im März 2011 in Kraft trat. Es ermöglicht Alteigentümern, landwirtschaftliche Flächen zu einem „begünstigten Preis“ zu erwerben, nämlich orientiert an den Verkehrswerten zum Stichtag 1. Januar 2004. Seitdem sind die Marktpreise für Ackerflächen drastisch gestiegen und haben sich zum Teil verdoppelt. Die Festschreibung der Preise wurde auch deshalb vereinbart, da manche Enteignete oder ihre Verwandten, die Entschädigungsansprüche geerbt haben, Jahre warten mussten, bis ihre Anträge von den Behörden entschieden wurden.

Seit März 2011 hat die bundeseigene Bodenverwertungs- und verwaltungsge-

sellschaft Kaufverträge für etwa 26 Millionen Hektar Fläche abgeschlossen. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat die Altbesitzer der Flächen gedrängt, die Flächen zu verkaufen. Auch die Politik nationaler Landwirte hat die Enteigneten gedrängt, ihre Flächen zu verkaufen. Noch im März 2011 hat die bundeseigene Bodenverwertungs- und verwaltungsge-

hörte

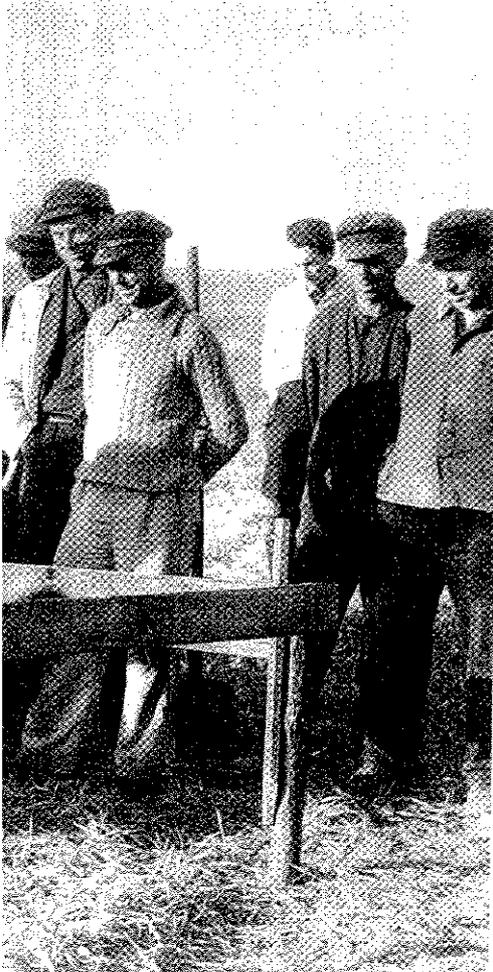


Foto Ullstein Bild

Die Enteignungen

„Junkerland in Bauernhand“ und „Rottet dieses Unkraut aus“ stand auf dem Plakat, mit dem die deutschen Kommunisten in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) 1945 ihre Enteignungskampagne („Demokratische Bodenreform“) gegen „Junker und Kriegstreiber“ anfeuerten. Etwa 12 000 Landwirtschaftsbetriebe mit fast 3 Millionen Hektar wurden bis 1949 enteignet, die Äcker, Wiesen und Wälder machten rund ein Drittel der landwirtschaftlichen Nutzfläche der SBZ aus. Zwei Drittel der Betriebe waren größer, ein Drittel kleiner als 100 Hektar. Neben Adeligen traf es viele selbständige Bauern. Das Land wurde zunächst an Kleinbauern verteilt, in den fünfziger Jahren aber fast vollständig kollektiviert. Zudem wurden in der SBZ fast 10 000 Unternehmen, vor allem mittelständische Gewerbe- und Handwerksbetriebe, enteignet.

Nach der Wiedervereinigung wurden die Hoffnungen der Geschädigten enttäuscht. Anders als die Enteignungen in der DDR wurden die SBZ-Enteignungen nicht rückgängig gemacht. Das legte der Einigungsvertrag zwischen Bundesrepublik und DDR fest. Dies sei eine Bedingung der Sowjetunion gewesen, argumen-

tierte die Bundesregierung. Das Bundesverfassungsgericht folgte der Argumentation und lehnte eine Restitution ab. Allerdings hat Michael Gorbatschow, der letzte Partei- und Staatschef der Sowjetunion, mehrfach öffentlich der Behauptung widersprochen, dass die Sowjetunion 1990 auf der Unantastbarkeit der Bodenreform bestanden habe. Dies sei „absurd“. Vertreter der DDR und der Kohl-Regierung beharren weiter darauf.

23 Jahre nach der Einheit gibt es nach wie vor Tausende offene Vermögensfragen. Nach den jüngsten Zahlen liegen 14 500 nicht erledigte Anträge nach dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz vor. Dies sind aber nur zum Teil SBZ-Enteignete. „Darunter fallen auch Anträge von DDR-Republikflüchtlingen“, deren zurückgelassene Habe enteignet wurde, erklärt eine Sprecherin des Bundesamts für offene Vermögensfragen BADV. Unbearbeitete Anträge von 1945 bis 1949 enteigneten Grundbesitzern gebe es nur wenige. „Wir sind keineswegs Bremser“, versichert die Behörde. Inklusive enteigneter Unternehmen könnten aus der Zeit 1945 bis 1949 noch bis zu 5000 Fälle offen sein. (ppl.)

und 43 000 Hektar Forst, überwiegend in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen-Anhalt. Durch den schrittweisen Verkauf – etwa 40 000 Hektar Acker und einige tausend Hektar Wald im Durchschnitt der vergangenen vier Jahre – hat der Bund in den Jahren 2009 bis 2012 fast 1,8 Milliarden Euro eingenommen.

Als die FDP-Minister Philipp Rösler und Sabine Leutheusser-Schnarrenberger bei Finanzminister Wolfgang Schäuble anfragten, ob man die Rechtslage für die Alteigentümer noch verbessern könne, erteilte Schäuble ihnen eine Absage. Er verwies auf den vergünstigten Rückerwerb. „Insgesamt sind wir damit auf einem guten Weg, das Unrecht, das den Alteigentümern widerfahren ist, im Rahmen des Möglichen und politisch Durchsetzbaren zu lindern“, schrieb

Schäuble in einem Brief Anfang des Jahres. Weitere Änderungen des Ausgleichsleistungsgesetzes seien „nicht sinnvoll“.

Das erbost Vertreter der Enteigneten. Von Rechtsfrieden zu sprechen sei „lächerlich“, schimpft die Juristin Beatrix von Storch. „Ein kleiner Teil der Geschädigten, die in der Landwirtschaft Enteigneten, bekommt die Möglichkeit, einen Teil zurückzukaufen, doch alle anderen Enteigneten, alle Gewerbetreibenden, Unternehmer sind davon ausgeschlossen.“ Das Unrecht bleibe bestehen. Schon in den neunziger Jahren hat sie mit einer Studentengruppe gegen die Enteignungen gekämpft, dann den Verein „Zivile Koalition“ gegründet. Nun will Beatrix von Storch selbst in die Politik gehen und kandidiert in Berlin für die neue Partei „Alternative für Deutschland“.

gesellschaft (BVG) mehr als tausend Kaufverträge mit Alteigentümern über etwa 26 500 Hektar landwirtschaftliche Fläche abgeschlossen, teilt das Finanzministerium mit. Durchschnittlich haben die Alteigentümer also 26,5 Hektar erworben – was die Behauptung widerlegt, es handelte sich samt und sonders um Großgrundbesitzer, die Kleinbauern verdrängten, wie die Linkspartei wettet. Auch die SPD geißelte das Gesetz als „Politik nach Gutsherrenart“. Die Alteigentümer verbittert hingegen, dass sie ihr früheres Eigentum, „das vom Staat geraubte zurückkaufen“ müssen, wie Schwerin kritisiert.

Noch immer sind in der Ex-DDR große Ländereien in Staatsbesitz. 294 000 Hektar Fläche hat die BVVG nach jüngsten Daten, davon 251 000 Hektar Felder

Alternative für Deutschland, unterstützen diese neue Partei, denn: Neue Köpfe braucht das Land!

Wir wollen nicht, dass die gemeinsame Euro-Währung zum Spaltplatz für die Einigung Europas wird, denn für diese Einigung treten wir nachdrücklich ein. Aber wir wollen auch nicht der Zahlmeister für die überschuldeten Staaten und Banken in allen Euro-Staaten sein. Stattdessen wollen wir, dass der Vertrag von Maastricht, der auch von Deutschland gebrochen wurde, eingehalten wird und die Haftung für fremde Verbindlichkeiten und sonstige Unterstützungsmaßnahmen, wie sie jetzt bereits wieder ins Gespräch gebracht werden, ausgeschlossen bleibt. Wenn z. B. Griechenland aus der Euro-Zone austritt, kann es durch Abwertung seiner Währung eine wirtschaftliche Trendwende herbeiführen, die bei einem „weiter so und durch“ niemals zu realisieren ist. Die Position der jetzigen Gläubiger kann sich damit nur verbessern.

Und wir wollen noch viel mehr.

Wir wollen, dass sich Sparen wieder lohnt.

Die seit Jahren betriebene Niedrigzinspolitik fördert spekulative Großbanken und überschuldete Südstaaten und enteignet die Sparer. Weitere Angriffe auf die Sparer in Form der „Vergemeinschaftung“ der Einlagensicherungsfonds und der Finanztransaktionssteuer haben zu unterbleiben. Bei rückläufiger eigenverantwortlicher Zukunftsvorsorge werden die Bürger immer mehr von öffentlichen Leistungen abhängig. Aus Bürgern werden Untertanen.

Wir wollen eine Kehrtwende in der Energiepolitik.

Die Energiewende von Angela Merkel hat sich schon jetzt als dramatischer Fehlschlag erwiesen, belastet die Verbraucher mit unerträglich hohen und weiter stark steigenden Energiepreisen und gefährdet Industrie und Arbeitsplätze in völlig unverantwortlicher Art und Weise. Sie isoliert Deutschland innerhalb Europas, da kein anderes Land diesem Irrweg bisher auch nur annäherungsweise gefolgt ist.

Wir wollen die Steuerlast senken,

die Einkommenssteuer vereinfachen und dafür das Modell von Prof. Paul Kirchhof in Angriff nehmen (Tarif 25 Prozent, mit Freibeträgen und Sozialausgleich). Wir wollen den Soli von 2014 an pro Jahr um 1,5 Prozentpunkte senken. Wir wollen die Erbschaftsteuer abschaffen, wie in Teilen der Schweiz und Österreichs. Was vererbt wird, wurde erarbeitet und ist bereits ausgiebig besteuert worden. Es soll nicht nochmals besteuert werden. Das stärkt in aller Breite den Mittelstand, das stärkt die Eigenkapitalbildung, das stärkt die Investitionskraft, das schafft und sichert Arbeitsplätze und bildet die Grundlage dafür, die materielle Basis von Familien und Unternehmen auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten zu sichern.

und Unternehmen auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten zu sichern.

Wir wollen für Familie und Ehe, was das Grundgesetz in seinem Artikel 6 vorgibt.

Danach stehen sie „unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung“ (Satz 1). Wir wollen, dass die Bindung von Mutter und Kind beachtet und geschützt wird (Satz 4: „Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.“). Bei den heute so vielen Ehescheidungen soll bei Auseinandersetzungen über das Wohl des Kindes bis zu dessen 12. Lebensjahr die Mutter die ausschlaggebende Stimme haben. Über notwendige Abweichungen davon (etwaige Unfähigkeit der Mutter) muss das Familiengericht entscheiden. Die Familienpolitik muss deutlich kinderfreundlicher werden.

Wir wollen, dass das Recht auf politisches Asyl geachtet wird.

Wenn Asyl gewährt wurde, der hat das Recht, sich eine bezahlte Arbeit zu suchen, und sollte sich um solche Beschäftigung bemühen. Wenn Asylsuchende das Asylrecht zu wirtschaftlichen und sozialen Zwecken missbrauchen, verlieren sie es.

Wir wollen, dass alle deutschen Kommunismus-Opfer im einstigen DDR-Gebiet ihr Recht bekommen,

also auch die politisch Verfolgten während der sowjetischen Besatzungszeit von 1945 bis 1949. Soweit unschuldig verfolgt und enteignet, müssen sie rehabilitiert werden.

Wir wollen die Zahl der Bundestags-abgeordneten auf 250 bis 300 verringern.

Die USA mit ihren rund 300 Millionen Einwohnern kommen in ihrem Repräsentantenhaus mit 435 Abgeordneten aus. Deutschland dagegen leistet sich für nur 80 Millionen Einwohner 650 Abgeordnete. Jeder von ihnen kostet (ohne Dienstreisen) jährlich rund 350.000 Euro. Viele von ihnen sitzen im Bundestag nur als verdiente Parteifunktionäre. Es gibt in diesem Parlament zu viele Ja-Sager. Wir brauchen dort bessere, unabhängige Köpfe. Weniger Abgeordnete kosten auch weniger. Die Ersparnis von über 100 Mio. Euro kommt dem Schuldendienst zugute.

Wir wollen die Weisungsgebundenheit der Staatsanwälte durch Justizminister aufheben.

Staatsanwälte müssen Gesetzesverstöße auch gegen politische Interessen von Regierungsmitgliedern und Behörden verfolgen.

Wir wollen den Bundesrechnungshof und die Landesrechnungshöfe stärken.

Bisher sind sie Ritter ohne Schwert. Es muss verbindlich werden, was sie anmahnen.

Wir wollen die Rundfunk- und Fernsehgebühren um 50 Prozent senken.

Die öffentlich-rechtlichen Anstalten schwimmen im Geld und finanzieren damit Programme und Aktivitäten, die über ihre eigentliche Rechtfertigung weit hinausgehen.

Wir, der Freundeskreis der neuen Partei der bürgerlichen Mitte, Alternative für Deutschland, wollen, dass Deutschland nicht ruiniert wird, sondern ein erfolgreiches Land bleibt, und dass es seiner Bevölkerung gut geht. Die Chancen stehen gut, Sie brauchen nur die AfD zu wählen. Denn: Neue Köpfe braucht das Land.

Schafft die AfD am 22. September die 5-Prozent-Hürde? Die veröffentlichten Umfragen der etablierten Prognose-Institute geben ihr bisher nur 2 bis 5 Prozent. Umfragen anderer wie Club of Publics, SAT 1, Handelsblatt) sehen sie bei 12 bis über 20 Prozent. Stimmt, wissen wir nicht. Aber was wir wissen ist, dass viele von den Altparteien enttäuschte Wähler jetzt wieder eine wählbare Alternative haben. Und deshalb denken wir, dass sie eher bei 15 Prozent als bei 6 Prozent landen wird.

Für den Freundeskreis der AfD und Verantwortlichen i.S.d.P.

Wolfgang Haars, Am Eifel 34, 38289 Salzgitter

Bitte informieren Sie sich im Internet unter www.alternativfuer-de

240 c. Gesetz der Russischen Föderation über die Rehabilitierung von Opfern politischer Repressionen

Vom 18. Oktober 1991 (Nachrichten des Kongresses d. Volksdep. d. RSFSR und d. Oberst. Sowjets der RSFSR, 1991, Nr. 44 S. 1428)

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 12. 1992 (Nachrichten des Kongresses d. Volksdep. d. RSFSR und d. Oberst. Sowjets der RSFSR, 1992, Nr. 28 S. 1624) und durch Gesetz vom 3. 9. 1993 (GBl. Russ. Föd. 1945, Nr. 45 S. 4242)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Als politische Repressionen anerkannt werden die verschiedenen Zwangsmaßnahmen, die vom Staat aus politischen Gründen in Form von Tötung oder Freiheitsentzug, Zwangseinweisung in eine psychiatrische Anstalt, Ausweisung und Aberkennung der Staatsangehörigkeit, Umsiedlung von Bevölkerungsgruppen Verbannung aus einem bzw. an einen bestimmten Ort bzw. Einweisung in eine Sondersiedlung, Zwangsarbeit mit Freiheitseinschränkung sowie andere Aberkennungen oder Einschränkungen von Rechten und Freiheiten von Personen, die aus Gründen der Klassenzugehörigkeit, aus sozialen, nationalen, religiösen oder anderen Gründen als sozial gefährlich für den Staat und die politische Ordnung galten, angewandt und durch Urteile bzw. Entscheidungen von Gerichten und anderen Behörden, denen Gerichtsfunktionen übertragen worden waren, sowie auf dem Verwaltungswege durch Exekutivbehörden und Amtspersonen sowie gesellschaftliche Organisationen oder deren mit Verwaltungsvollmachten ausgestattete Organe vollstreckt wurden.

Art. 2. Dieses Gesetz gilt in bezug auf das Rehabilitierungsverfahren

- (1) für Staatsangehörige der Russischen Föderation, Staatsangehörige der Staaten, die ehemals Unionsrepubliken der UdSSR waren, ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nach dem 25. Oktober (7. November) 1917 Opfer von politischen Repressionen im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation waren;
- (2) für Personen, die im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation ihren ständigen Wohnsitz hatten und durch außerhalb der UdSSR tätige sowjetische Gerichts- oder Verwaltungsorgane oder durch Militärtribunale bzw. zentrale Gerichte der UdSSR und außergerichtliche Organe (durch das Oberste Gericht der UdSSR und seine Kollegien, das Kollegium der Vereinigten Staatlichen Politischen Verwaltung der UdSSR, der Sonderberatungen beim Volkskommissariat für Innere Angelegenheiten (NKWD) – Ministerium für Staatssicherheit (MGB) – Ministerium für Innere Angelegenheiten (MWD) der UdSSR, der Kommission des NKWD der UdSSR und der Staatsanwaltschaft der UdSSR für Ermittlungsverfahren repressiert wurden;
- (3) für ausländische Staatsangehörige, die aufgrund eines Urteils bzw. einer Entscheidung von Gerichten der UdSSR bzw. außergerichtlicher Or-

gane außerhalb der UdSSR aufgrund einer Anklage wegen Handlungen gegen Staatsangehörige der UdSSR und Interessen der UdSSR repressiert wurden. Die Rehabilitierung ausländischer Staatsangehöriger, die durch eine Entscheidung von Gerichten der UdSSR oder außergerichtlicher Organe außerhalb der UdSSR aufgrund internationaler Gesetze [Anm. D. Übers.: Es ist wohl „Völkerrecht“ gemeint.] wegen Handlungen gegen die Interessen der Vereinten Nationen während des 2. Weltkriegs repressiert wurden wird nach Maßgabe der völkerrechtlichen Vereinbarungen der Russischen Föderation mit den betroffenen Staaten geregelt.

Art. 2¹. Als Opfer politischer Repressionen werden anerkannt:

Kinder, die sich gemeinsam mit ihren Eltern in Haftanstalten aufgehalten haben bzw. an einen oder von einem bestimmten Ort verbannt oder in eine Sondersiedlung eingewiesen wurden;

Kinder, die als Minderjährige ohne die Obhut eines oder beider Elternteile leben mußten, weil diese aus politischen Motiven unbegründet repressiert wurden;

Kinder, Ehegatten und Eltern von Personen, die erschossen wurden bzw. in Haftanstalten verstarben und posthum rehabilitiert worden sind.

Die Wiedereinsetzung in aberkannte Rechte und die Gewährung von Vergünstigungen für die genannten Personen erfolgt in den Fällen, die in diesem Gesetz, in anderen Rechtsvorschriften der Russischen Föderation und in Rechtsakten der Republiken der Russischen Föderation, der Regionen, der Gebiete, der Städte Moskau und St. Petersburg, des autonomen Gebiets [Anm. Des. Übers.: Hierbei handelt es sich um das autonome Gebiet der Juden.], der autonomen Bezirke und der örtlichen Behörden gesondert festgelegt sind. Dem Ehepartner werden die Vergünstigungen gewährt, sofern sie (er) keine neue Ehe eingegangen ist.

Art. 3. Rehabilitiert werden Personen, die aus politischen Gründen

- a) wegen Verbrechen gegen den Staat oder anderer Verbrechen verurteilt wurden;
- b) Opfer von strafrechtlichen Repressionen durch Urteile bzw. Entscheidungen der Organe der Gesamtrussischen Außerordentlichen Kommission für den Kampf gegen die Konterrevolution (der Staatlichen Politischen Verwaltung, der Vereinigten Staatlichen Politischen Verwaltung), der Verwaltung des Volkskommissariats für Innere Angelegenheiten bzw. des Volkskommissariats für Innere Angelegenheiten, des Ministeriums für Staatssicherheit, des Ministeriums für Innere Angelegenheiten, der Staatsanwaltschaft und ihrer Kollegien, der Kommissionen, „Sonderberatungen“, „Dwoikas“, „Troikas“ und anderer, gerichtliche Funktionen ausübender Organe wurden;
- c) auf dem Verwaltungswege Opfer von Verbannung aus einem bzw. an einen bestimmten Ort, Einweisung in Sondersiedlungen und Zwangsarbeit mit Freiheitseinschränkung, auch in „Arbeitskolonnen des NKWD“, sowie anderer Einschränkungen ihrer Rechte und Freiheiten wurden;

- d) unbegründet durch Urteile bzw. Entscheidungen von Gerichten und außergerichtlichen Organen zwangsweise in psychiatrische Anstalten eingewiesen wurden;
- e) unbegründet zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen wurden und deren Verfahren mit nicht rehabilitierender Begründung eingestellt wurden;
- f) die aus politischen Motiven als sozial gefährlich eingestuft und ohne Anklage wegen eines konkreten Verbrechens aufgrund von Urteilen bzw. Entscheidungen von Gerichten oder außergerichtlichen Organen Opfer von Freiheitsentzug, Verbannung aus einem bzw. an einen bestimmten Ort wurden.

Art. 4. Nicht rehabilitiert werden die in Artikel 3 aufgeführten und von Gerichten begründet verurteilten sowie durch Entscheidungen außergerichtlicher Organe bestraften Personen, sofern in den Akten hinreichende Beweise für eine Anklage wegen folgender Verbrechen vorliegen:

- a) Hochverrat in Form von Spionage, Verrat militärischer bzw. staatlicher Geheimnisse und Überlaufen zum Feind; Spionage, terroristischer Anschlag, Diversion;
- b) Gewaltakte gegen die Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene sowie Beihilfe für Hochverräter und faschistische Okkupanten bei der Durchführung derartiger Handlungen während des Großen Vaterländischen Krieges;
- c) Bildung von Banden, die Morde, Plünderungen und andere Gewalttaten begangen haben, sowie persönliche Beteiligung an derartigen Handlungen innerhalb von Banden;
- d) Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden, die Menschheit und die Justiz.

Nicht rehabilitiert werden außerdem auf dem Verwaltungswege in Sondersiedlungen eingewiesene repatriierte sowjetische Staatsangehörige (Kriegsgefangene und Zivilpersonen), die in Bau- und Sondereinheiten der deutschen faschistischen Truppen und der Polizei eingesetzt waren, sofern Beweise dafür vorliegen, daß sie an Aufklärungs-, Straf- und Kampfeinsätzen gegen die Rote Armee, Partisanen, Armeen der Länder der Anti-Hitler-Koalition und die friedliche Bevölkerung teilgenommen haben, mit Ausnahme der Personen, die anschließend an Kampfhandlungen gegen die deutschen faschistischen Truppen in der Roten Armee, in Partisanenverbänden oder in der Widerstandsbewegung teilgenommen haben.

Art. 5. Die nachstehend aufgeführten Tatbestände werden als gesellschaftlich ungefährlich anerkannt und die derentwegen verurteilten Personen werden unabhängig von der tatsächlichen Begründung der Anklage rehabilitiert:

- a) antisowjetische Agitation und Propaganda,
- b) wissentliche Verbreitung von Falschinformationen, die die sowjetischen Staats- bzw. Gesellschaftsordnung verleumdern;

- c) Verstoß gegen die Gesetze über die Trennung von Kirche und Staat sowie Schule und Kirche;
- d) Angriffe auf die Persönlichkeit und die Rechte der Bürger unter dem Vorwand der Ausübung religiöser Brauche;
- e) Flucht aus Haftanstalten, Verbannungsorten und Sondersiedlungen sowie Zwangsarbeitslagern mit Freiheitseinschränkung von Personen, die sich an diesen Orten im Zusammenhang mit unbegründeten politischen Repressionen befanden, d.h. nach Art. 70 (in der vor dem Dekret des Präsidiums des Obersten Sowjets der RF vom 11. September 1990 gültigen Fassung), 1901 sowie 142 und 227 des Strafgesetzbuches der RF und den einschlägigen Normen des vorher geltenden Rechts.

II. Rehabilitierungsverfahren

Art. 6. Anträge auf Rehabilitierung können von den Repressivierten selbst wie auch von jeder Person oder gesellschaftlichen Organisation gestellt werden. Die Anträge sind am Sitz der Behörde oder der Amtsperson, die die Entscheidung über die Repression getroffen hat, bzw. in bezug auf die in Art. 3 Buchstabe c genannten Personen am Wohnsitz des Antragstellers bei den Behörden für Innere Angelegenheiten und in bezug auf andere Repressierte bei der Staatsanwaltschaft einzureichen.

Die Rehabilitierungsanträge sind innerhalb von höchstens drei Monaten zu bearbeiten.

Art. 7. Die Behörden für Innere Angelegenheiten erstellen aufgrund der Anträge betroffener Personen oder gesellschaftlicher Organisationen über die Tatsache der Verbannung aus einem bzw. an einen bestimmten Ort, Einweisung in eine Sondersiedlung sowie der Zwangsarbeit mit Freiheits-einschränkung und anderer auf dem Verwaltungswege veranlaßter Einschränkungen der Rechte und Freiheiten ein Gutachten und stellen einen Rehabilitierungsbescheid aus bzw. teilen mit, daß die Erteilung eines solchen Bescheids abgelehnt wird.

Sofern dokumentarische Angaben fehlen, kann aufgrund von Zeugen-aussagen die Tatsache der Repressierung gerichtlich festgestellt werden.

Gegen die Entscheidung der Behörden für Innere Angelegenheiten, einen Rehabilitierungsbescheid nicht zu erteilen, könnten vor Gericht nach dem Verfahren Rechtsmittel eingelegt werden, das für das Einlegen von Rechtsmitteln gegen unrechtmäßige Handlungen staatlicher Verwaltungs-behörden und von Amtspersonen, die die Rechte von Bürgern verletzen, vorgesehen ist.

Art. 8. Die Organe der Staatsanwaltschaft erfassen alle Fälle, in denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Entscheidungen von Gerichten und außergerichtlichen Organen in bezug auf zu rehabilitierende Personen nach Art. 3 Buchstaben a, b, d, e und f und Art. 5 nicht aufgehoben wurden, und überprüfen diese, wobei in ihrem Auftrag die Organe für Staatssicherheit und Innere Angelegenheiten hinzugezogen werden. Das Verfahren hierfür

und die Zuständigkeit wird durch den Generalstaatsanwalt der RF festgelegt.

Aufgrund der Überprüfungsunterlagen erstellen die Organe der Staatsanwaltschaft ein Gutachten und stellen den Antragstellern einen Rehabilitierungsbescheid aus bzw. geben in periodischen Abständen, sofern keine Antragsteller vorhanden sind, eine Mitteilung über rehabilitierte Personen zur Veröffentlichung in der Lokalpresse heraus.

Fehlen Gründe für eine Rehabilitierung, erstellen die Behörden der Staatsanwaltschaft in den in Art. 3 Buchstabe e genannten Fällen ein Gutachten über die Ablehnung der Rehabilitierung; in den in Art. 3 Buchstaben a, b, d und f genannten Fällen übersenden diese bei Eingang von Anträgen betroffener Personen bzw. gesellschaftlicher Organisationen diese Fälle zusammen mit dem Gutachten an ein Gericht gemäß Artikel 9.

In bezug auf Personen, denen konterrevolutionäre und besonders gefährliche Verbrechen gegen den Staat in Tateinheit mit anderen Straftaten zur Last gelegt wurden bzw. in den Fällen, in denen in den Handlungen der Personen keine Anzeichen für konterrevolutionäre und besonders gefährliche Verbrechen gegen den Staat jedoch für andere Straftaten gesehen werden, erfolgt die Überprüfung der Fälle und Unterlagen nach Maßgabe des Strafprozeßrechts der Russischen Föderation.

Art. 8¹. Stellen betroffene Personen bzw. gesellschaftliche Organisationen einen Antrag, die in Art. 2¹ genannten Kinder, Ehepartner und Eltern repressierter Personen als Opfer politischer Repressionen anzuerkennen, überprüfen die Organe der Staatsanwaltschaft und für Innere Angelegenheiten die Straf- und Verwaltungsakten, erstellen ein Gutachten und stellen einen Bescheid über die Anerkennung dieser Personen als Opfer politischer Repressionen aus bzw. teilen mit, daß die Ausstellung eines solchen Bescheids abgelehnt wird: Die Organe der Staatsanwaltschaft sind zuständig für Fälle von Repressionen aufgrund von Urteilen bzw. Entscheidungen der Gerichte und außergerichtlicher Organe; die Behörden für Innere Angelegenheiten sind zuständig für Fälle von Repressionen auf dem Verwaltungswege durch die Exekutivbehörden, Amtspersonen, gesellschaftliche Organisationen bzw. deren mit Verwaltungsvollmachten ausgestatteten Organe.

Gegen Entscheidungen, die Ausstellung eines Bescheids über die Anerkennung von Personen als Opfer politischer Repressionen abzulehnen, können nach dem Gesetz der Russischen Föderation über Rechtsmittel gegen Handlungen und Entscheidungen, die die Rechte und Freiheiten der Bürger verletzen, Rechtsmittel eingelegt werden.

Art. 9. Über die in Art. 8 Abschnitt 3 vorgesehenen Fälle entscheiden

- a) bei Verurteilten: die Gerichte, die die letzten Gerichtsentscheidungen getroffen haben. Die Fälle, in denen Urteile, Beschlüsse und Verfügungen von inzwischen abgeschafften bzw. aufgelösten Gerichten getroffen wurden sowie Fälle, in denen Militärtribunale Urteile über Zivilperso-

nen gefällt haben, werden den Gerichten übertragen, in deren Zuständigkeit die Fälle nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften fallen. Die örtliche Zuständigkeit wird aufgrund des Ortes der letzten Gerichtsentscheidung festgelegt;

- b) bei Opfern außergerichtlicher Repressionen: in bezug auf Zivilpersonen die Obersten Gerichte der autonomen Republiken, die Gebiets- bzw. Regionalgerichte, die Gerichte der autonomen Gebiete, der autonomen Bezirke und in bezug auf Militärpersonen die Militärtribunale der Bezirke und Flotten, auf deren Gebiet die jeweiligen außergerichtlichen Organe tätig waren.

Ist die Frage der gerichtlichen Zuständigkeit strittig, können die Fälle im Wege der Verfügung des Präsidenten des Obersten Gerichts der RF von einem Gericht an ein anderes verwiesen werden.

Die in Art. 8 Abschnitt 3 und 4 genannten Fälle werden überprüft: vom Obersten Gericht der Russischen Föderation, wenn sie ehemals durch das Oberste Gericht der UdSSR entschieden wurden; von den Gerichtskollegien des Obersten Gerichts der Russischen Föderation, wenn sie durch die Gerichtskollegien des Obersten Gerichts der UdSSR entschieden wurden, und vom Präsidium des Obersten Gerichts der Russischen Föderation, wenn sie vom Plenum des Obersten Gerichts der UdSSR entschieden wurden. Das Präsidium des Obersten Gerichts der Russischen Föderation kann gleichfalls von ihm selbst früher entschiedene Fälle dieser Art überprüfen.

Art. 10. Vor Gericht gebrachte Fälle mit Negativgutachten des Staatsanwalts werden in einer Gerichtsverhandlung nach den Vorschriften für die Überprüfung von Gerichtsurteilen in dem im geltenden Strafprozeß der RF festgelegten Kassationsverfahren mit den in diesem Gesetz vorgesehenen Ausnahmen behandelt.

Nach Verhandlung des Falls stuft das Gericht die Person entweder als nicht zu rehabilitierende Person ein oder es anerkennt daß sie unbegründet repressiert wurde, hebt das frühere Urteil auf und stellt das Verfahren gegen sie ein. Das Gericht kann auch das früher getroffene Urteil ändern.

Im Falle von Personen, die vom Gericht als nicht zu rehabilitierende Personen eingestuft wurden, erhalten die Antragsteller eine Kopie des Beschlusses (der Verfügung) des Gerichts; anerkennt das Gericht, daß die Person unbegründet repressiert wurde, wird ein Rehabilitierungsbescheid ausgestellt.

Gegen einen Beschluß (eine Entscheidung) des Gerichts kann auf Antrag des Betroffenen oder einer gesellschaftlichen Organisation bei der nächsten Instanz ein Rechtsmittel eingelegt werden.

Bei der Überprüfung eines Verfahrens und Änderung früher getroffener Entscheidungen (einschließlich einer Teilrehabilitierung) wird dem Betroffenen oder der gesellschaftlichen Organisation auf Ersuchen ein Bescheid über die Ergebnisse der Überprüfung des Verfahrens ausgestellt.

Für alle anderen Personen, die Opfer von straf- oder verwaltungsrechtlichen Repressionen waren bzw. in ihren Rechten eingeschränkt wurden und in den Artikeln 3 und 5 nicht aufgeführt sind, gilt das in den Rechtsvorschriften der Russischen Föderation festgelegte allgemeine Beschwerde-, Einspruchs- und Revisionsverfahren bei Urteilen bzw. Entscheidungen der Gerichte bzw. Verwaltungsbehörden.

Art. 11. Nachweise über die Rehabilitierung bzw. die Anerkennung als Opfer politischer Repressionen, die in Staaten, die ehemals Unionsrepubliken der UdSSR waren, bzw. durch ehemalige staatliche Behörden der UdSSR ausgestellt wurden, sind im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation rechtskräftig. Gegebenenfalls fordern die Organe der Staatsanwaltschaft und für Innere Angelegenheiten der Russischen Föderation bei den zuständigen Stellen der Staaten, die ehemals Unionsrepublik der UdSSR waren und diese Nachweise ausgestellt haben, Angaben über die Begründung der Rehabilitierung an und erstellen auf Anforderung der zuständigen Stellen zur Entscheidung der in Artikel 12 Teil 2 genannten Fragen ein Gutachten.

Die Gerichte, die Organe der Staatsanwaltschaft und für Innere Angelegenheiten der Russischen Föderation, die Bundesbehörden für Staatssicherheit, die Staatsarchive und die für die Archivierung der mit den Repressionen zusammenhängenden Akten zuständigen Stellen leisten auf Antrag staatlicher und gesellschaftlicher Organisationen sowie von Staatsangehörigen der Staaten, die ehemals Unionsrepubliken der UdSSR waren, Rechtshilfe in mit der Rehabilitierung zusammenhängenden Angelegenheiten, einschließlich der Zusendung von Auszügen aus den Akten, Kopien der Dokumente und anderer Unterlagen zur Feststellung der Tatsache der Anwendung von Repressionen, der Beschlagnahme, der Einziehung und des Verlusts von Vermögen.

Die rehabilitierten Personen und – mit ihrer Einwilligung oder falls sie verstorben sind – deren Angehörige sind berechtigt, die Akten der eingestellten Strafverfahren und die Verwaltungsakten einzusehen und Kopien von Dokumenten zu erhalten.

Eine Einsichtnahme anderer Personen in die genannten Unterlagen erfolgt nach dem für die Einsichtnahme in Unterlagen der Staatsarchive festgelegten Verfahren. Die Nutzung von Informationen zum Nachteil der Rechte und legitimen Interessen der jeweils betroffenen Personen und ihrer Angehörigen ist unzulässig und wird nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften verfolgt.

Die rehabilitierten Personen und ihre Erben haben ein Recht auf Herausgabe der in den Akten enthaltenen Manuskripte, Fotos und anderen persönlichen Unterlagen.

Auf Antrag sind die für die Archivierung von mit den Repressionen zusammenhängenden Akten zuständigen Stellen – sofern derartige Informationen zur Verfügung stehen – verpflichtet, den Antragstellern Zeitpunkt und Ursache des Todes einer rehabilitierten Person sowie deren Begräbnisort mitzuteilen.

III. Folgen der Rehabilitierung

Art. 12. Die rehabilitierten Personen werden in die ihnen im Zusammenhang mit den Repressionen aberkannten sozialen, politischen und bürgerlichen Rechte, militärischer und anderen Ränge wieder eingesetzt; ihnen werden staatliche Auszeichnungen zurückgegeben, Vergünstigungen gewährt und nach dem in diesem Gesetz und in anderen Rechtsvorschriften der Russischen Föderation festgelegten Verfahren Entschädigungen gezahlt.

Bei Personen, die außerhalb des Hoheitsgebiets der Russischen Föderation repressiert wurden, ihren ständigen Wohnsitz aber im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation haben, erfolgt die Wiedereinsetzung in die Rechte, die Gewährung von Vergünstigungen und die Auszahlung der Entschädigungen, sofern die durch die zuständige Stelle getroffenen Entscheidungen über die Rehabilitierung dieser Personen in den Staaten, die ehemals Unionsrepubliken der UdSSR waren, den Rechtsvorschriften der Russischen Föderation nicht zuwiderlaufen.

Werden Personen nur in der gegen sie erhobenen Anklage als unbegründet repressiert anerkannt, werden sie in die Rechte wiedereingesetzt, die im Zusammenhang mit den unbegründeten politischen Anschuldigungen verletzt wurden.

Den rehabilitierten Personen und ihren Erben wird der ihnen im Zusammenhang mit den Repressionen entstandene materieller Schaden aus dem Republikhaushalt der Russischen Föderation ersetzt.

Art. 13. Rehabilitierte Personen, die im Zusammenhang mit den Repressionen ihren Wohnraum verloren haben, wird das Recht zuerkannt, an die Orte und in die Ortschaften zurückzukehren, wo sie vor ihrer Repressierung wohnhaft waren, um dort wieder ihren Wohnsitz zu nehmen. Sofern rehabilitierte Personen und ihre Familienangehörige an den früheren Wohnsitz zurückkehren, haben sie ein Recht auf vorrangige Versorgung mit Wohnraum; Bewohner ländlicher Gebiete haben das Recht auf ein zinsloses Darlehen und vorrangige Versorgung mit Baustoffen zum Bau von Wohnraum. Diese Rechte gelten auch für Familienmitglieder und andere Angehörige, die vor der Repressierung mit den repressierten Personen in einem Haushalt lebten, sowie für Kinder, die in Haftanstalten, an Verbannungsorten oder in Sondersiedlungen geboren wurden. Fehlen aktenkundige Nachweise, so kann die Tatsache der Zwangsumsiedlung im Zusammenhang mit der Repressierung eines Angehörigen gerichtlich festgestellt werden.

Art. 14. Alle Einwohner der RF, denen die Staatsangehörigkeit ohne freie Willensäußerung aberkannt wurde, werden in die Staatsangehörigkeit der RF wiedereingesetzt. Die Wiedereinsetzung in die Staatsangehörigkeit erfolgt nach dem in den Rechtsvorschriften der RF vorgesehenen Verfahren.

Art. 15. Personen, die Opfer von Repressionen in Form von Freiheitsentzug bzw. Zwangseinweisung in eine psychiatrische Anstalt waren und in der Folge rehabilitiert wurden, wird durch die Behörden für den sozialen Schutz der Bevölkerung am Wohnsitz aufgrund der Unterlagen über die Rehabilitierung und die Aufenthaltsdauer in Haft- bzw. psychiatrischen Anstalten für jeden Monat Freiheitsentzug bzw. Aufenthalt in psychiatrischen Anstalten eine ,einmalige Entschädigung in Höhe von drei Vierteln des gesetzlich festgelegten Mindestlohn, höchstens jedoch das 100-fache der gesetzlich festgelegten Mindestlöhne ausgezahlt.

Die Entschädigung wird nicht an die Erben ausgezahlt, außer wenn die Entschädigungsleistung angewiesen wurde, die rehabilitierte Person diese jedoch nicht erhielt.

Personen, für die das Dekret des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 18. Mai 1981 über Entschädigungen für Bürger, denen durch unrechtmäßige Handlungen staatlicher bzw. gesellschaftlicher Organisationen sowie durch Amtspersonen in Ausübung ihres Dienstes Schaden zugefügt wurde, gilt, erhalten eine Entschädigung unter Anrechnung der nach Maßgabe dieses Dekrets bereits geleisteten Zahlungen.

Das in diesem Artikel vorgesehene Entschädigungsverfahren gilt auch für Personen, die außerhalb der Russischen Föderation repressiert wurden, in ihrem Hoheitsgebiet jedoch ständig wohnhaft sind. Eine Entschädigung wird diesen Personen aufgrund der in den Staaten, die ehemals Unionsrepubliken der UdSSR waren, bzw. durch staatliche Organe der ehemaligen UdSSR ausgestellten Unterlagen über die Rehabilitierung und die Aufenthaltsdauer in Haftanstalten ausgezahlt. Es erfolgt keine Auszahlung oder Umrechnung der Höhe der Entschädigung für Personen, die diese in den Staaten, die ehemals Unionsrepubliken der UdSSR waren, erhalten haben.

Personen, deren Strafmittel bei der Überprüfung des Falls und aufgrund der Anerkennung, daß die Anklage aus politischen Motiven unbegründet war, geändert wurde, erhalten für die Dauer ihres Aufenthalts in Haftanstalten über die bei der Überprüfung des Falls festgesetzte Frist hinaus eine finanzielle Entschädigung. In diesen Fällen wird die finanzielle Entschädigung aufgrund des Bescheids über die Ergebnisse der Überprüfung des Falls ausgezahlt.

Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Russischen Föderation haben, wird die finanzielle Entschädigung an ihrem Wohnsitz in der Russischen Föderation vor der Repressierung ausgezahlt; ist der Wohnsitz nicht mehr feststellbar, erfolgt die Auszahlung am Ort der Repressierung.

Art. 16. Rehabilitierte Personen und ihre Familienangehörigen, die besserer Wohnverhältnisse bedürfen, haben ein Recht auf vorrangige Versorgung mit Wohnraum; Bewohner ländlicher Gebiete haben ein Recht auf ein zinsloses Darlehen und die vorrangige Versorgung mit Baustoffen zum Bau von Wohnraum.

Personen die Opfer politischer Repressionen in Form von Freiheitsentzug, Verbannung aus einem bzw. an einen bestimmten Ort, Einweisung in eine Sondersiedlung, Zwangsarbeit mit Freiheitseinschränkung, auch in

„Arbeitskolonnen des NKWD“, anderer Einschränkungen von Rechten und Freiheiten waren bzw. unbegründet in psychiatrische Anstalten eingewiesen und in der Folge rehabilitiert wurden, behindert oder Rentner sind, haben ein Recht auf

- a) vorrangige Einweisung in Sanatorien und Kurheime sowie Zuteilung von Urlaubsplätzen;
- b) bevorzugte medizinische Versorgung und Abgabe ärztlich verordneter Medikamente zum halben Preis;
- c) unentgeltliche Versorgung mit einem Pkw SAS-968m, sofern eine medizinische Indikation für ein Behindertenfahrzeug und keine Gegenindikation für das Führen eines Fahrzeugs vorliegen;
- d) unentgeltliche Benutzung aller städtischen Nahverkehrsmittel (außer Taxi) sowie der öffentlichen Verkehrsmittel auf Straße und Wasser (außer Taxi) innerhalb des Verwaltungsbezirks am Wohnsitz;
- e) kostenlose Benutzung des Eisenbahn-, Schiffs- und Busvorortverkehrs;
- f) einmal jährlich eine Eisenbahnfreifahrt (Hin- und Rückfahrt) bzw. in Gebieten ohne Eisenbahnanschluß die Benutzung eines Wasser-, eines Luft- oder eines Überlandfahrzeugs mit 50%iger Fahrpreisermäßigung;
- g) Ermäßigung (für rehabilitierte Personen und in ihrem Haushalt lebende Familienangehörige) der Kosten für Miete und kommunale Dienstleistungen im Rahmen der gesetzlich festgelegten Normen sowie der Kosten für im Rahmen der für den Verkauf an die in Häusern ohne Zentralheizung lebende Bevölkerung festgelegten Normen erworbenen Brennstoffe um 50%;
- h) vorrangige Einrichtung eines Telefonanschlusses;
- i) kostenlose Installation eines Telefonanschlusses;
- j) vorrangige Aufnahme in Garten- bzw. Wohnungsbaugenossenschaften;
- k) bevorzugte Aufnahme in Senioren- oder Behindertenheime bei voller Kostenübernahme durch den Staat sowie Auszahlung von mindestens 25% der festgesetzten Rente;
- l) kostenlose Anfertigung und Instandsetzung von Zahnprothesen (außer Edelmetallprothesen), vergünstigte Versorgung mit anderen Prothesen und orthopädischen Hilfsmitteln.
- m) vergünstigte Versorgung mit Lebensmitteln und Industriewaren.

Die in Abschnitt 2 dieses Artikels aufgeführten Vergünstigungen gelten mit Ausnahme der Buchstaben c, i und f auch für nach Maßgabe von Art. 2¹ als Opfer politischer Repressionen anerkannte Rentner bzw. Behinderte.

Verstirbt eine rehabilitierte Person, wird sie auf Staatskosten beigesetzt.

Rehabilitierte und als Opfer politischer Repressionen anerkannte Personen haben ein Recht auf kostenlose anwaltliche Beratung zu Fragen im Zusammenhang mit der Rehabilitierung und werden von Gebühren und Gerichtskosten befreit, wenn sie sich an staatliche Stellen und Gerichte in Angelegenheiten betreffend die Anwendung dieses Gesetzes wenden, mit Ausnahme von Streitfällen zwischen ihnen und ihren Erben.

Rehabilitierten und als Opfer politischer Repressionen anerkannten Personen, die ein Recht auf die in Teil 2 und 3 dieses Artikels aufgeführten Vergünstigungen haben, wird durch die Exekutivbehörden der Republiken der Russischen Föderation, der Regionen, der Gebiete, der Städte Moskau und St. Petersburg des autonomen Gebiets, der autonomen Bezirke sowie der Städte und Stadtbezirke aufgrund der Unterlagen über die Rehabilitierung ein einheitlicher Ausweis, dessen Form durch die Regierung der Russischen Föderation zu bestätigen ist, ausgestellt.

Art. 16¹. Rehabilitierte Personen erhalten beschlagnahmte, eingezogene oder anderweitig im Zusammenhang mit den Repressionen eingebüßte Vermögenswerte entweder zurück oder die Erstattung ihres Wertes oder einen finanziellen Ausgleich dafür.

Von der Rückgabe, der Erstattung bzw. dem Ausgleich sind ausgenommen:

verstaatlichte (in kommunales Eigentum überführte) bzw. nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Beschlagnahme, Einziehung oder anderweitigen Einbüßung geltenden Rechtsvorschriften zu verstaatlichende Vermögenswerte (darunter Wohnhäuser);

während des Bürgerkriegs und des Großen Vaterländischen Krieges sowie durch Naturkatastrophen vernichtete Vermögenswerte;

Grund und Boden, Obst- und Beerenobstpflanzungen, nicht angemeldete Anbauflächen;

aus dem zivilen Verkehr gezogene Vermögenswerte.

Rehabilitierten Personen werden die Wohnhäuser in natura zurückgegeben, sofern diese Wohnhäuser von diesen Personen und ihren Familienangehörigen als ständiger Wohnraum benötigt werden und die rehabilitierten Personen die von ihnen beanspruchten Räume in Häusern des gesellschaftlichen oder staatlichen Wohnraumbestands freimachen.

Personen und ihren Familienangehörige, die gegenwärtig in früher rehabilitierten Personen gehörenden Wohnhäusern wohnen, wird gleichwertiger Wohnraum bereitgestellt oder eine Förderung beim Bau von Wohnraum gewährt.

Im Einvernehmen mit den rehabilitierten Personen kann diesen anstelle der Rückgabe des Wohnhauses in natura vorrangig modern ausgestatteter Wohnraum zur Verfügung gestellt bzw. eine Förderung beim Bau von Wohnraum gewährt oder der Wert des Wohnhauses nach dem Verfahren und in der Höhe, wie in Teil 6 vorgesehen, erstattet werden.

Die Vermögenswerte sind ohne Erstattung des Wertverlusts und Erhebung von Aufbewahrungskosten durch die staatlichen und gesellschaftlichen Organisationen, in deren Besitz sie sich befinden, zurückzugeben.

Falls rehabilitierten Personen erhaltengebliebene Vermögenswerte nicht zurückgegeben werden können, wird ihnen der Wert des Vermögens aufgrund einer nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften vorgenommenen Bewertung erstattet, höchstens jedoch in Höhe des 40-fachen des gesetzlich festgelegten Mindestlohns für Vermögen ohne Wohnhäuser bzw. des 100-fachen des gesetzlich festgelegten Mindestlohn für das ge-

samte Vermögen einschließlich Wohnhäuser. In gleicher Höhe wird der Wert nicht erhaltenegebliebener Vermögenswerte erstattet.

In den Fällen, in denen die Tatsache der Beschlagnahme, der Einziehung bzw. der anderweitigen Einbüßung von Vermögenswerten festgestellt wurde, doch Unterlagen über Art, Zustand und Umfang dieses Vermögens fehlen oder verlorengegangen sind, wird eine finanzielle Entschädigung in Höhe bis zu dem 40-fachen des gesetzlich festgelegten Mindestlohns für Vermögen ohne Wohnhäuser bzw. dem 100-fachen des gesetzlich festgelegten Mindestlohns für das gesamte Vermögen einschließlich Wohnhäuser ausgezahlt.

Im Falle des Todes rehabilitierter Personen erfolgt die Rückgabe des Vermögens, die Erstattung seines Wertes oder die Zahlung finanzieller Ausgleichsleistungen an die gesetzlichen Erben ersten Grades. Dabei wird auf das vererbte Vermögen keine Vermögenssteuer erhoben.

Die Rückgabe von Vermögenswerten, die Erstattung ihres Wertes bzw. die Zahlung – einer Ausgleichsleistungen an rehabilitierte Personen erfolgt an dem Ort, an dem sich dieses Vermögen zum Zeitpunkt der Repressionen befunden hat bzw. an dem es verkauft wurde, unabhängig davon, wo die rehabilitierten Personen repressiert wurden und wo sie ihren gegenwärtigen Wohnsitz haben.

Vor Verabschiedung dieses Gesetzes durch die zuständigen Stellen getroffene Entscheidungen über die Rückgabe von Vermögenswerten, die Erstattung ihres Wertes oder die Zahlung finanzieller Ausgleichsleistungen sind von einer Revision ausgenommen; gezahlte Leistungen werden nicht neu berechnet.

Anträge auf Rückgabe von Vermögenswerten, Erstattung ihres Wertes oder Zahlung von finanziellen Ausgleichsleistungen sind innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen, bei späterer Rehabilitierung – innerhalb von drei Jahren nach Erhalt der Rehabilitierungsunterlagen.

Entscheidungen über Rückgabe von Vermögenswerten Erstattung ihres Wertes oder Zahlung von finanziellen Ausgleichsleistungen treffen die Exekutivbehörden der Republiken der Russischen Föderation, der Regionen und Gebiete, der Städte Moskau und St. Petersburg, des autonomen Gebiets und der autonomen Bezirke sowie die Behörden der örtlichen Selbstverwaltung aufgrund der Gutachten der nach Maßgabe der Verordnung des Präsidiums des Obersten Sowjets der Russischen Föderation über die Rehabilitierung von Opfern politischer Repressionen gebildeten Kommissionen für die Wiedereinsetzung rehabilitierter Opfer politischer Repressionen in ihre Rechte.

Streitfälle im Zusammenhang mit der Rückgabe von Vermögenswerten, Erstattung ihres Wertes oder Zahlung von finanziellen Ausgleichsleistungen werden gerichtlich beigelegt.

Art. 17. Die Artikel 12 bis 16 gelten auch für Opfer politischer Repressionen, die vor der Verabschiedung dieses Gesetzes rehabilitiert wurden.

Das Verfahren für die Zahlung der Ausgleichsleistungen, ihre Neuberechnung, die Gewährung von Vergünstigungen, die Rückgabe beschlagnahmter Vermögenswerte oder die Erstattung ihres Wertes und das Verfahren für die Wiederherstellung anderer Rechte in bezug auf rehabilitierte bzw. als Opfer politischer Repressionen anerkannte Personen, wird in einer gesonderten, durch die Regierung der Russischen Föderation zu verabschiedenden Verordnung festgelegt.

Art. 18. Listen von aufgrund dieses Gesetzes rehabilitierten Personen werden unter Angabe der wichtigen Daten aus dem Lebenslauf und der Anschuldigungen, wegen derer sie als rehabilitiert anerkannt wurden, in der Presse der örtlichen Räte der Volksdeputierten, der Obersten Sowjets der Republiken der RF und des Obersten Sowjets der RF in regelmäßigen Zeitabständen veröffentlicht.

Die nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften der Rechtsbeugung für schuldig befundenen Mitarbeiter der Behörden der Gesamtrussischen Außerordentlichen Kommission für den Kampf gegen Konterrevolution, Sabotage und Spekulation, der Staatlichen Politischen Verwaltung bzw. der Vereinigten Staatlichen Politischen Verwaltung, der Verwaltung des Volkskommissariats für Innere Angelegenheiten bzw. des Volkskommissariats für Innere Angelegenheiten, des Ministeriums für Staatssicherheit, der Staatsanwaltschaft Richter, Mitglieder von Kommissionen, „Sonderberatungen“, „Dwoikas“ und „Troikas“, Mitarbeiter anderer Behörden mit gerichtlichen Vollmachten und Personen, die an Ermittlungsverfahren und der Bearbeitung politischer Repressionsverfahren beteiligt waren, sind dafür nach Maßgabe des geltenden Strafrechts zur strafrechtlichen Verantwortung zu ziehen.

Mitteilungen über Personen, die der Aktenfälschung, der Anwendung von unrechtmäßigen Ermittlungsmethoden und der Rechtsbeugung nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften für schuldig befunden wurden, werden in regelmäßigen Zeitabständen in der Presse veröffentlicht.

IV. Schlußbestimmungen

Art. 19. Zur Überwachung der Durchführung dieses Gesetzes wird eine Kommission des Obersten Sowjets der RF für Rehabilitierung eingesetzt, der ein eingeschränkter Zugang zu den Archiven der Gerichte, Militärtribunale, der Staatsanwaltschaft, der Organe der Staatssicherheit und der Inneren Angelegenheiten sowie zu den anderen Archiven im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation gewährleistet wird.

Die Kommission für Rehabilitierung ist berechtigt, Artikel 12 bis 16 auch auf Personen auszudehnen, die im Wege des allgemeinen Verfahrens rehabilitiert wurden, wenn es Gründe für die Annahme gibt, daß es sich bei ihrer Verfolgung und Verurteilung um eine politische Repression gehandelt hat.

**240 d. Gemeinsame Erklärung von Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl und Präsident Boris N. Jelzin
über die Rehabilitierung unschuldig Verfolgter¹⁾**

Vom 16. Dezember 1992

Deutschland und Rußland

- eingedenk der unheilvollen Abschnitte ihrer gemeinsamen Geschichte.
- als Ausdruck ihres Bekenntnisses zu Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit
- in dem Wunsch, mit dieser Erklärung zur Aussöhnung zwischen dem deutschen und dem russischen Volk beizutragen, stimmen überein:

Den unschuldigen Opfern von Willkür und Unterdrückung muß Gerechtigkeit widerfahren.

Sie anerkennen die Bemühungen, dem einzelnen Betroffenen Rehabilitierung zu verschaffen und sprechen sich für eine beschleunigte Fortführung dieser Bemühungen im Einzelfall aus.

Sie stellen fest, daß die zu Unrecht Verurteilten und unschuldig Verfolgten moralisch rehabilitiert sind.

Wer über diese Erklärung hinausgehend individuelle Rehabilitierung begehrt, kann diese in individuellem Verfahren verfolgen.

Sie sind sich darüber einig, daß Rehabilitierungsentscheidungen nicht als Grundlage für Forderungen dienen können, die im geltenden Recht und zu den internationalen Verpflichtungen beider Seiten in Widerspruch stehen.

¹⁾ Quelle: Auswärtiges Amt, Informationen zu konsularischen Fragen, www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo.de/04/Rehabilitierung/Erklärung.html

der Kl. hatte Restitutionsansprüche für die ehemalige preußische Domäne Schwarbe angemeldet. Zu dieser gehörte offenbar der hier umstrittene Grund und Boden; dies ist jedenfalls von den Beteiligten auch auf Rückfrage in der Revisionsverhandlung nicht bezweifelt worden. Zwar hat das Verwaltungsgericht im Gegensatz dazu ausgeführt, dass der Kl. innerhalb der Ausschlussfrist des § 7 Abs. 3 VZOG keine Restitution beantragt habe. Ausweislich der vom Verwaltungsgericht beigezogenen Verwaltungsvorgänge hat der Kl. diesen Antrag jedoch mit Schreiben vom 19. Dezember 1995 - eingegangen am 22. Dezember 1995 - und damit innerhalb der durch § 1 der Antragsfristverordnung (AnFrV) vom 14. Juni 1994 (BGBl. I, 1265) bis zum 31. Dezember 1995 verlängerten Antragsfrist gestellt. Da das Verwaltungsgericht den Inhalt der Verwaltungsvorgänge ausdrücklich zum Gegenstand seiner Entscheidung gemacht hat, ist der Senat an die dazu in Widerspruch stehende, aktenwidrige Feststellung nicht gebunden.

²³ Zutreffend bleibt allerdings, dass die Vertragspartner der Preußenvereinbarung sich aus Gründen der Verfahrensvereinfachung der Vermögenszuordnung bedient haben. Insofern deckt sich ihre Motivation aber durchaus mit der des Gesetzgebers bei Schaffung der heute in § 2 Abs. 1 Satz 6 VZOG enthaltenen Regelung. Ausgehend von der Erkenntnis, dass die Verfahrensbeteiligten nach abgeschlossener Zuordnung ohnehin über die ihnen zugeordneten Vermögenswerte verfügen können, hat er Dispositionen bereits im Zuordnungsverfahren zugelassen und damit die Umsetzung solcher Verfügungen in ein und demselben Verfahren ermöglicht. Diese Verfahrensvereinfachung durften auch die Beteiligten der Preußenvereinbarung nutzen; denn es ist nichts dafür erkennbar, dass der Gesetzgeber für solche generellen Übereinkünfte die Anwendung dieser zuordnungsrechtlichen Regelung hat ausschließen wollen oder gar bewusst ausgeschlossen hat. Vorbehalte könnten sich allenfalls aus der Erwägung ergeben, dass die Behörde durch diese Analogie hinausgehend über das „Programm“ des § 2 Abs. 1 Satz 6 VZOG nicht mehr auf einen bloßen Einigungsvollzug, also auf eine bloße Beurkundungsfunktion beschränkt ist, sondern nach wie vor eine materielle Entscheidung zu treffen hat, die sich zudem nicht an gesetzlichen Zuordnungskriterien, sondern an Regelungen ausrichten hat, die ihr die Beteiligten in ihrer generalisierenden Einigung vorgeben. Da der Gesetzgeber den Beteiligten jedoch in § 2 Abs. 1 Satz 6 VZOG die Disposition über konkret bezeichnete Vermögenswerte vollständig - auch in Abweichung von den materiellen Regeln des § 1 VZOG - freigegeben hat, bestehen keine ernstlichen Bedenken dagegen, darin auch eine gesetzliche Ermächtigung der Beteiligten zu sehen, einverständlich die Kriterien festzulegen, nach denen die Behörde eine nach bestimmten Merkmalen bestimmte Gruppe von Vermögenswerten zuordnen soll. Problematisch könnte das erst dann werden, wenn eine solche Einigung nicht mehr auf einen nach seiner Herkunft und Verwendung klar umrissenen Bestand solcher Vermögenswerte beschränkt ist, sondern wegen ihrer gegenständlich weitgreifenden Formulierung faktisch einer Gesetzeskorrektur gleichkäme. Das ist hier nicht ersichtlich.

²⁴ Für die Zulässigkeit einer Analogie spricht zudem, dass derartige, die Beteiligten bindenden Absprachen dem öffentlichen Recht auch sonst keineswegs fremd sind. Dies zeigt der Blick auf das allgemeine Verwaltungsverfahren und insbesondere auf § 55 VwVfG, dessen weiter Anwendungsbereich auch eine Verständigung zwischen Trägern öffentlicher Verwaltung über die Abgrenzung konkurrierender Anspruchsberechtigungen erfasst und - insoweit allerdings enger als § 2 Abs. 1 Satz 6 VZOG - unter den dort geregelten Voraussetzungen zulässt.

²⁵ Klarzustellen bleibt, dass § 2 Abs. 1 Satz 7 VZOG, wonach nach § 2 Abs. 1 Satz 6 VZOG ergehende Bescheide sofort bestandskräftig werden, nicht auf Bescheide anwendbar ist, die unter analoger Heranziehung des Satzes 6 von den Beteiligten vereinbarte generelle Zuordnungskriterien auf den Einzelfall umsetzen. Solche Bescheide bleiben wegen ihres materiellen Regelungsgehalts anfechtbar, die Beteiligten sind aber gehindert, die Rechtswidrigkeit der vereinbarten Zuordnungskriterien zu rügen, es sei denn, sie berufen sich auf einen der Absprache entgegenstehenden Nichtigkeitsgrund.

²⁶ Ob dem Kl. bei der gebotenen Anwendung der Preußenvereinbarung die hier umstrittenen Flächen zustehen, kann auf der Grundlage der bisherigen Tatsachenfeststellungen nicht entschieden werden.

²⁷ Nach der Vereinbarung wird dem Land das ehemals preußische land- und forstwirtschaftlich genutzte Vermögen nach der 3. DVO/TreuhG unter verschiedenen Maßgaben übertragen. Dass es sich bei den Flurstücken um ehemals preußisches Vermögen handelt, hat das Verwaltungsgericht zwar nicht ausdrücklich festgestellt; zwischen den Beteiligten ist jedoch bisher nicht streitig, dass sie zu der ehemaligen preußischen Domäne Schwarbe gehört haben, so dass insoweit kein weiterer Aufklärungsbedarf bestehen dürfte.

²⁸ Ebenso wenig ist bisher festgestellt worden, dass es sich um Vermögen nach der 3. DVO/TreuhG handelt. Aber auch dies ist bislang von keiner Seite in Frage gestellt worden. Da sich die umstrittenen Flurstücke ausweislich der angegriffenen Bescheide teilweise in Rechtsträgerschaft des staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes Stralsund und

teilweise von Genossenschaften befanden, dürfte davon auszugehen sein, dass es sich um von § 1 und § 3 der Verordnung erfasstes Vermögen handelt. Dafür spricht auch, dass es zunächst durch Sammelzuordnungsbescheid der BVVG zugeordnet worden ist, selbst wenn man in Rechnung stellt, dass bei dieser Sammelzuordnung vom 18. Juni 1996, bei der es sich nicht um eine Vermögenszuordnung im Rechtssinne handelte (vgl. Urteil vom 21. Juni 2007 - BVerwG 3 C 27.06 - Buchholz 111 Art. 21 EV Nr. 58), vereinzelte Fehlzuweisungen stattgefunden haben.

²⁹ Zu klären bleibt jedoch der Nutzungszweck der umstrittenen Flächen; denn angenommen von der Übertragung auf das Land ist nach der Preußenvereinbarung das am 31. Dezember 1994 zu außerland- und -forstwirtschaftlichen Zwecken genutzte und durch die Treuhandliegenschaftsübertragungsverordnung (TreuHLÜV) aus dem Anwendungsbereich der 3. DVO/TreuhG herausgenommene Vermögen. § 1 Abs. 1 TreuHLÜV überträgt die der Treuhandanstalt aufgrund des Treuhandgesetzes und Art. 25 EV zugewiesenen liegenschaftsbezogenen Aufgaben mit Wirkung vom 31. Dezember 1994 auf das Bundesministerium der Finanzen. Von dieser Übertragung nimmt § 1 Abs. 2 Nr. 1 TreuHLÜV die Aufgaben in Bezug auf das in der 3. DVO/TreuhG bestimmte Vermögen aus, soweit dieses nicht am 31. Dezember 1994 Gewerbe-, Wohn- oder anders als durch Kleingartenanlagen Erholungszwecken dient. Diese mit „soweit“ eingeleitete Rückausnahme, auf die sich die Preußenvereinbarung bezieht, betrifft daher genau das Vermögen, das in der Vereinbarung zugleich mit Worten als von der Übertragung ausgenommen beschrieben wird, nämlich das zu außerland- und -forstwirtschaftlichen Zwecken genutzte Vermögen. Näher konkretisiert wird dieser Vermögensbegriff durch Abschnitt 2 der Grundsätze zur Übertragung des preußischen Land- und Forstwirtschaftsvermögens, die Bestandteil der Preußenvereinbarung sind. Ob die umstrittenen Flächen, die offenbar im Wald liegen, nach der Behauptung des Kl. im Waldverzeichnis aufgeführt sind und zugleich vom Campingplatzbetrieb genutzt werden, unter Anwendung dieser Bestimmungen außerland- und -forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, erfordert tatsächliche Feststellungen, die die Vorinstanz treffen muss. Das Verwaltungsgericht wird dabei auch zu klären haben, ob und inwieweit die waldrechtlichen Vorschriften zur Auslegung der in der Vereinbarung beschriebenen Nutzungszwecke heranzuziehen sind.

26/13

AusglLeistG § 1 Abs. 1 und 4; VermG § 1 Abs. 8 Buchst. a

Ausgleichsleistungsausschluss; besatzungsrechtliche Grundlage; Ausschließungsgrund; entschädigungslose Enteignung; besatzungshoheitliche Grundlage; Vorschubleistung; unmittelbar Geschädigter; Berechtigter; Bodenreform; Erbeserbe; Rechtsnachfolger
Leitsatz

In die Prüfung, ob ein Anspruch auf Ausgleichsleistungen nach § 1 Abs. 4 AusglLeistG wegen erheblichen Vorschubleistens zugunsten des nationalsozialistischen Systems ausgeschlossen ist, ist auch derjenige einzubeziehen, auf den die entschädigungslose Enteignung auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage abgezielt hat, selbst wenn er im Zeitpunkt der Enteignung bereits verstorben war (Bestätigung der Urteile vom 24. Februar 2005 - BVerwG 3 C 16.04 - und vom 23. Februar 2006 - BVerwG 3 C 22.05 -, ZOV 2006, 184).
BVerwG, Urteil vom 14. März 2013 - BVerwG 5 C 15.12 -

Sachverhalt: I. Die Kl., eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, begehrt aus abgetretene-m Recht die Gewährung einer Ausgleichsleistung für die Enteignung eines Rittergutes.

2. Ehemaliger Eigentümer des 775 ha großen Rittergutes G. war A. Dieser trat im Dezember 1931 in die NSDAP ein und hatte ab April 1933 das Amt des Landesdirektors der Provinz Brandenburg inne. Am 3. Mai 1945 nahm er sich das Leben. Seine Ehefrau verstarb wenige Tage später. Das Rittergut wurde nach der Verordnung über die Bodenreform in der Provinz Mark Brandenburg vom 6. September 1945 entschädigungslos enteignet.

3. Im Juli 2008 traten die Erben und Erbeserben des A. ihre Ansprüche nach dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz für das Rittergut an die Kl. ab.

4. Mit Bescheid vom 19. August 2010 lehnte das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen die Gewährung einer Ausgleichsleistung mit der Begründung ab, der Anspruch sei wegen der Aktivitäten und Funktionen A.s in der Zeit des Nationalsozialismus nach § 1 Abs. 4 Ausgleichsleistungsgesetz (AusglLeistG) ausgeschlossen. Dieser habe dem nationalsozialistischen System in erheblicher Weise Vorschub geleistet.

5. Das Verwaltungsgericht hat der Klage auf Gewährung einer Ausgleichsleistung in Höhe von 312.910,63 € mit Urteil vom 1. März 2012 stattgegeben. Der Ausschlussstatbestand des erheblichen Vorschubleistens nach § 1 Abs. 4 AusglLeistG sei nicht erfüllt. Für die Anwendung dieser Vorschrift sei nicht auf den zum Zeitpunkt der Enteignung bereits seit mehreren Monaten verstorbenen vormaligen Eigentümer des Rittergutes, A., abzustellen. Maßgeblich seien allein dessen Erben, die zum Zeitpunkt der Enteignung Eigentümer des Gutes gewesen und als solche geschädigt worden seien. Diese erfüll-

ten den Ausschlusstatbestand jedoch nicht. Die Ausgleichsleistungen sollten erkennbar dem zugutekommen, der von dem Unrecht des Vermögensverlustes betroffen war und nicht selbst maßgeblich für die Ursachen für die Unrechtsmaßnahmen verantwortlich gewesen sei. Dies könne nur eine Person sein, die zum Zeitpunkt der Enteignung noch gelebt habe. Nur diese Person habe das wiedergutzumachende Unrecht erlitten. Auf die Unwürdigkeit eines Rechtsvorgängers komme es nicht an. Die Maßnahme verliere ihren Unrechtsgehalt, der auszugleichen sei, nicht dadurch, dass der Geschädigte die Eigentümerposition erst kurze Zeit inne gehabt habe. Umgekehrt würde ein Abstellen auf den im Sinne von § 1 Abs. 4 AusglLeistG unwürdigen Rechtsvorgänger, der bereits vor der Enteignung verstorben gewesen sei, zu einem geradezu unerträglichen Ergebnis führen, wenn es sich bei dem durch die Enteignung tatsächlich Geschädigten etwa um eine Person handeln würde, die im Widerstand zum nationalsozialistischen Regime gestanden hätte. Die Einbeziehung des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Enteignung bereits Verstorbenen, sofern die Enteignung auf ihn abziele, würde in vielen Fällen - wie auch dem vorliegenden - erhebliche Anwendungsschwierigkeiten nach sich ziehen.

Der Bkl. rügt mit seiner Revision eine Verletzung des § 1 Abs. 4 AusglLeistG. In die Prüfung, ob ein Anspruch nach dieser Vorschrift ausgeschlossen sei, sei auch derjenige einzubeziehen, auf den die entschädigungslose Enteignung auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage abgezielt habe, selbst wenn er im Zeitpunkt der Enteignung bereits verstorben gewesen sei. Diese Auslegung sei sowohl vom Normzweck her als auch aus systematischen Gründen geboten. Dies habe auch das Bundesverwaltungsgericht bereits in zwei Urteilen aus den Jahren 2005 und 2006 entschieden. Diese Rechtsprechung sei nicht durch spätere Entscheidungen aufgegeben worden.

Der Kl. verteidigt das angegriffene Urteil.

Aus den Gründen: II. Die Revision des Bkl. ist begründet. Das angefochtene Urteil verletzt Bundesrecht (§ 137 Abs. 1 Nr. 1 VwGO). Es beruht auf einer unrichtigen Auslegung und Anwendung des § 1 Abs. 4 Ausgleichsleistungsgesetz (AusglLeistG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2004 (BGBl. I S. 1665), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. März 2011 (BGBl. I S. 450). Weil die für eine abschließende Entscheidung zu dieser Vorschrift erforderlichen Tatsachen vom Verwaltungsgericht nicht festgestellt worden sind, ist die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen (§ 144 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwGO).

1. Die Beteiligten wie im Ergebnis auch die Vorinstanz gehen zu Recht davon aus, dass die Kl. nach § 1 Abs. 1 AusglLeistG anspruchsberechtigt ist. Danach erhalten natürliche Personen, die Vermögenswerte im Sinne des § 2 Abs. 2 VermG durch entschädigungslose Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) verloren haben, oder ihre Erben oder weitere Erben (Erbeserben) eine Ausgleichsleistung nach Maßgabe des Ausgleichsleistungsgesetzes. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts ist das Rittergut G. auf der Grundlage der Verordnung über die Bodenreform in der Provinz Mark Brandenburg vom 6. September 1945 (Verordnungsblatt der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg 1945 Nr. 1 S. 8, abgedruckt bei Fieberg/Reichenbach, RWS-Dokumentation 7, Enteignung und Offene Vermögensfragen in der ehemaligen DDR, Bd. I, 2.6.1) entschädigungslos enteignet worden. Bei dieser Bodenreformenteignung handelte es sich - wie das Verwaltungsgericht im Ergebnis zutreffend annimmt - um eine Enteignung auf besatzungshoheitlicher Grundlage im Sinne des § 1 Abs. 1 AusglLeistG (vgl. Urteile vom 24. September 2003 - BVerwG 8 C 27.02 - BVerwGE 119, 82 [84] = Buchholz 428 § 1 Abs. 8 VermG Nr. 25 S. 88; vom 28. September 1995 - BVerwG 7 C 28.94 - BVerwGE 99, 268 [271 f.] = Buchholz 428 § 1 VermG Nr. 54 S. 152 f. = ZOV 1996, 51 und vom 30. November 1995 - BVerwG 7 C 69.94 - Buchholz 112 § 1 VermG Nr. 58 S. 172 = ZOV 1996, 137).

Die Anspruchsberechtigung der Erben und Erbeserben des A., die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ausgleichsleistungsgesetzes am 1. Dezember 1994 lebten und dadurch die Berechtigtenstellung nach § 1 Abs. 1 AusglLeistG erlangten (vgl. Urteil vom 23. Oktober 2008 - BVerwG 5 C 31.07 - BVerwGE 132, 200 [Rn. 11] = Buchholz 428.4 § 1 AusglLeistG Nr. 15 Rn. 11 = ZOV 2009, 83), ist im Wege der rechtsgeschäftlichen Übertragung, gegen deren Wirksamkeit Bedenken weder ersichtlich noch sonst geltend gemacht worden sind, auf die Kl. übergegangen.

2. Die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts, dass es im Rahmen der Prüfung des Ausschlusstatbestandes des § 1 Abs. 4 AusglLeistG nur auf eine Person ankommen könne, die im Zeitpunkt der Enteignung noch lebte, ist mit dieser Vorschrift nicht vereinbar. Nach § 1 Abs. 4 AusglLeistG werden unter anderem dann keine Ausgleichsleistungen gewährt, wenn der nach § 1 Abs. 1 AusglLeistG Berechtigte oder derjenige, von dem er seine Rechte ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder dem nationalsozialistischen System erheblichen Vorschub geleistet hat.

Das Verwaltungsgericht ist zwar im Ergebnis zu Recht davon ausgegangen, dass A. nicht

Berechtigter im Sinne dieser Vorschrift war (a). Es hat jedoch verkannt, dass in die Prüfung des zweiten Merkmals des § 1 Abs. 4 AusglLeistG („derjenige, von dem er seine Rechte ableitet“) derjenige einzubeziehen ist, auf den die entschädigungslose Enteignung auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage abgezielt hat, selbst wenn er im Zeitpunkt der Enteignung bereits verstorben war (b). Auf dieser Grundlage hätte das Verwaltungsgericht A. in die Prüfung des Ausschlusstatbestandes einbeziehen müssen (c).

a) Berechtigter im Sinne von § 1 Abs. 4 AusglLeistG ist nur derjenige, in dessen Person der Anspruch auf Ausgleichsleistung bei Inkrafttreten des Ausgleichsleistungsgesetzes am 1. Dezember 1994 entstanden ist, also der Geschädigte oder - wenn dieser zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nicht mehr lebte - sein Erbe oder ggf. Erbeserbe (Urteile vom 15. März 2007 - BVerwG 3 C 37.06 - BVerwGE 128, 194 [Rn. 14 f.] = Buchholz 428.4 § 1 AusglLeistG Nr. 10 Rn. 14 f. = ZOV 2007, 93 und vom 14. Mai 2009 - BVerwG 5 C 15.08 - Buchholz 428.4 § 1 AusglLeistG Nr. 18 = ZOV 2009, 250).

Dies trifft auf A. nicht zu. Er war zwar zu seinen Lebzeiten Eigentümer des Rittergutes, konnte aber durch die besatzungsrechtliche Enteignungsmaßnahme im September 1945 nicht mehr selbst geschädigt werden, weil er bereits im Mai 1945 verstorben war. Geschädigt wurden dadurch seine Erben (bzw. Erbeserben), denen das Rittergut zum Enteignungszeitpunkt im September 1945 zugestanden hat. Berechtigte im Sinne des § 1 Abs. 4 AusglLeistG waren mithin diejenigen Erben und Erbeserben des A., in deren Person der Anspruch auf Ausgleichsleistung bei Inkrafttreten des Ausgleichsleistungsgesetzes entstanden ist.

b) Das Verwaltungsgericht hat jedoch zu Unrecht angenommen, dass A. auch nicht derjenige im Sinne des § 1 Abs. 4 AusglLeistG sein konnte, von dem der Berechtigte seine Rechte ableitet. Der Senat hält an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts fest, dass auch Personen in die Prüfung des § 1 Abs. 4 AusglLeistG einzubeziehen sind, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Enteignung bereits verstorben waren, sofern die Enteignung auf sie abzielte (Urteile vom 24. Februar 2005 - BVerwG 3 C 16.04 - Buchholz 428.4 § 1 AusglLeistG Nr. 4 und vom 23. Februar 2006 - BVerwG 3 C 22.05 - Buchholz 428.4 § 1 AusglLeistG Nr. 6 = ZOV 2006, 184; vgl. auch Urteil vom 28. Februar 2007 - BVerwG 3 C 38.05 - BVerwGE 128, 155 [158] = Buchholz 428.4 § 1 AusglLeistG Nr. 9 Rn. 16). Dieses Auslegungsergebnis wird durch systematische (aa) und insbesondere durch historisch-teleologische Gründe (bb) getragen. Ihm stehen weder der Wortlaut der Rechtsnorm (cc) noch sonstige Erwägungen entgegen (dd).

aa) Für die Einbeziehung desjenigen, auf den die Enteignung abzielte, spricht zunächst der systematische Zusammenhang zwischen der entschädigungslosen Enteignung und dem Ausschluss vermögensrechtlicher Ansprüche nach § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG auf der einen und der wesentlich auf dem Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes beruhenden ersatzweisen Begründung eines Ausgleichsleistungsanspruchs nach § 1 AusglLeistG auf der anderen Seite. Der Anspruch auf Ausgleichsleistung nach § 1 Abs. 1 AusglLeistG beinhaltet nämlich ein Surrogat für den nach § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG ausgeschlossenen Restitutionsanspruch, das an die entsprechende Enteignung anknüpft, die auch dann als wirksam anzusehen ist, wenn sie gegen einen bereits Verstorbenen gerichtet war (Urteil vom 28. Juli 1994 - BVerwG 7 C 14.94 - BVerwGE 96, 253 [256 ff.] = Buchholz 428 § 1 VermG Nr. 1 S. 55 ff. = ZOV 1994, 498). Diese Verknüpfung von Enteignung und Ausgleichsleistungsanspruch spricht - wie das Bundesverwaltungsgericht bereits ausgeführt hat (Urteile vom 24. Februar 2005 a.a.O. und vom 23. Februar 2006 a.a.O.) - dafür, auch für den Surrogatanspruch auf die entschädigungslose Enteignung Bezug zu nehmen und denjenigen in die Prüfung des Ausschlussgrundes einzubeziehen, auf den diese Enteignung abgezielt und den sie nur wegen seines zuvor eingetretenen Todes verfehlt hat.

Dieses systematische Argument wird entgegen der Rechtsansicht der Kl. nicht dadurch entwertet, dass die Regelungen des § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG einerseits und des § 1 Abs. 1 AusglLeistG andererseits bei isolierter Betrachtung unterschiedlichen Zwecken dienen. Auch soweit eine unterschiedliche Zwecksetzung vorliegt, wird dadurch die beiden Vorschriften zugrunde liegende systematische Verknüpfung zwischen einer entschädigungslosen Enteignung, die auch wirksam auf bereits Verstorbene gerichtet sein kann, und dem jeweils darauf bezogenen Surrogatanspruch nicht infällig. Zudem kommt es im Hinblick auf die Auslegung nach Sinn und Zweck der Norm nicht maßgeblich auf die Regelung über die Anspruchsberechtigung (§ 1 Abs. 1 AusglLeistG) an, sondern auf die des hier in Rede stehenden Ausschlusstatbestandes des § 1 Abs. 4 AusglLeistG. Gerade die Zwecksetzung dieses sog. Unwürdigkeitstatbestandes spricht jedoch mit besonderem Gewicht für das Auslegungsergebnis des Senats.

bb) Der Zweck des § 1 Abs. 4 AusglLeistG besteht darin zu verhindern, dass diejenigen, welche die Hauptverantwortung für die zu revidierenden Unrechtsmaßnahmen tragen, das Ausgleichsleistungsgesetz nicht zu ihren Gunsten in Anspruch nehmen (vgl. etwa Urteile vom 17. März 2005 - BVerwG 3 C 20.04 - BVerwGE 123, 142 [143 f.] = Buchholz 428.4 § 1 AusglLeistG Nr. 5 S. 9 = ZOV 2005, 233 und vom 14. Mai 2009 a.a.O.). Das

ergibt sich bereits ausdrücklich aus der Gesetzesbegründung zu dieser Vorschrift (vgl. BT-Drucks. 12/4887 S. 38). Entsprechende Ausschlussregelungen finden sich in allen vergleichbaren gesetzlichen Regelungen wie z. B. im Bundesentschädigungsgesetz oder im Lastenausgleichsgesetz. Der Ausschlussstatbestand des § 1 Abs. 4 AusglLeistG, der in der Fassung des Regierungsentwurfes (vgl. BT-Drucks. 12/4887 S. 12) noch auf den „nach Absatz 1 und 2 Berechtigten oder das enteignete Unternehmen“ beschränkt war, wurde hinsichtlich des ausgeschlossenen Personenkreises in den Ausschussberatungen um den Zusatz „oder derjenige, von dem er seine Rechte ableitet“ erweitert und erhielt damit seine geltende Fassung (Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses, BT-Drucks. 12/7588 S. 12). Diese Ergänzung ist damit begründet worden, es solle klargestellt werden, dass auch die Unwürdigkeit des Rechtsvorgängers des Berechtigten zum Ausschluss des Anspruchs auf Ausgleichsleistung führe (BT-Drucks. 12/7588 S. 41).

²⁰ Der zuvor beschriebene Regelungszweck greift unabhängig davon ein, ob die „Hauptverantwortlichen“, die nach dem hier in Rede stehenden Merkmal des § 1 Abs. 4 AusglLeistG dem nationalsozialistischen System erheblichen Vorschub geleistet haben, vor oder nach der entschädigungslosen Enteignung verstorben sind. Das gesetzgeberische Ziel, gerade die Hauptverantwortlichen - und damit notwendig auch deren Erben und Erbeserben - von der Ausgleichsleistung auszuschließen, würde vereitelt, soweit trotz eines erheblichen Vorschubleistens Ausgleichsleistungen beansprucht werden könnten, weil der Hauptverantwortliche zum Zeitpunkt der Enteignung nicht mehr lebte. Dem Gesetzeszweck wird vielmehr nur dann hinreichend Rechnung getragen, wenn die Prüfung von Ausschlussgründen nach § 1 Abs. 4 AusglLeistG auf diejenigen erstreckt wird, auf den - wegen seiner Mitverantwortung für das Unrechtssystem - die Enteignung auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage auch abzielte. Die im angegriffenen Urteil des Verwaltungsgerichts vorgenommene Beschränkung auf die im Enteignungszeitpunkt Geschädigten führte demgegenüber zu der am Regelungszweck vorbeigehenden Konsequenz, dass es vom Zeitpunkt des Todes des nach § 1 Abs. 4 AusglLeistG Ausgeschlossenen abhängen würde, ob - bei Tod vor der entschädigungslosen Enteignung - eine Ausgleichsleistung zu zahlen ist oder - im Falle des Todes erst nach der entschädigungslosen Enteignung - nicht (Urteile vom 24. Februar 2005 a.a.O. und vom 23. Februar 2006 a.a.O.).

²¹ Nach der in § 1 Abs. 4 AusglLeistG zum Ausdruck kommenden Wertung des Gesetzgebers ist es entgegen der Rechtsansicht der Kl. für den Anspruchsausschluss ohne Belang, dass jedenfalls dem oder den Erben kein erhebliches Vorschubleisten im Sinne von § 1 Abs. 4 AusglLeistG zur Last fällt. Es verhält sich - wie das Bundesverwaltungsgericht ebenfalls bereits ausgeführt hat (Urteile vom 24. Februar 2005 a.a.O. und vom 23. Februar 2006 a.a.O.) - gerade nicht so, dass unbelasteten Erben auf jeden Fall ein Anspruch auf Ausgleichsleistung gewährt werden sollte. Vielmehr bleibt ein - wegen der (Haupt-) Verantwortlichkeit ihres Rechtsvorgängers - ausgeschlossener Anspruch auch für diese verwirkt. Vor dem Hintergrund von Sinn und Zweck der Regelung ist kein Grund ersichtlich, weshalb diese Wertung anders ausfallen sollte, nur weil der frühere durch ein Vorschubleisten belastete Eigentümer vor der Enteignung verstorben ist, wenn gerade seine Belastung allein- oder mitursächlich für den Zugriff auf den Vermögenswert und die entschädigungslose Enteignung war.

²² cc) Dem vorgenannten anhand systematischer und historisch-teiologischer Gründe ermittelten Ergebnis der Auslegung des § 1 Abs. 4 AusglLeistG steht dessen Wortlaut nicht entgegen. Es liegt innerhalb des möglichen Wortsinns, dass derjenige, von dem der Berechtigte seine Rechte ableitet, auch der zum Enteignungszeitpunkt bereits verstorbene (frühere) Eigentümer und Rechtsvorgänger des oder der Berechtigten sein kann. Der Wortlaut gibt keine zwingende Begrenzung dahin vor, dass dies nur derjenige sein kann, der durch die Enteignung selbst geschädigt worden ist.

²³ Zwar verwendet das Gesetz den Singular und spricht von „demjenigen“, von dem der Berechtigte seine Rechte ableitet, was darauf hinweisen mag, dass nicht notwendig alle Rechtsvorgänger des oder der Berechtigten erfasst werden (Urteil vom 15. März 2007 - BVerwG 3 C 37.06 - BVerwGE 128, 194 [Rn. 16] = Buchholz 428.4 § 1 AusglLeistG Nr. 10 Rn. 16 = ZOV 2007, 93, wonach die sog. Zwischenerben nicht in die Unwürdigkeitsprüfung einzubeziehen sind). Allerdings schließt auch die Verwendung des Singulars keineswegs ein Verständnis aus, dass mit dem Begriff „derjenige“ neben dem Geschädigten auch dessen Rechtsvorgänger gemeint sein kann. Denn im allgemeinen Sprachgebrauch und insbesondere in der Gesetzessprache wird nicht selten eine Person im Singular genannt, obgleich davon nicht nur eine einzelne Person, sondern zugleich auch mehrere Personen oder Personengesamtheiten erfasst werden sollen (vgl. etwa Art. 104 Abs. 2 und 3 GG; „der Richter“; §§ 266, 267, 270 ff. BGB; „der Schuldner“ bzw. „der Gläubiger“; §§ 903 ff. BGB; „der Eigentümer“).

²⁴ Das Wort „ableitet“ im Sinne des § 1 Abs. 4 AusglLeistG bezeichnet zudem nicht notwendig einen derivativen Erwerb, sondern bedeutet soviel wie „herleitet“ oder „zurück-

führt“ (Urteil vom 15. März 2007 a.a.O. jeweils Rn. 17). Vor diesem Hintergrund ist auch ein Verständnis sowohl vom Wortsinn gedeckt als auch rechtssystematisch naheliegend, wonach der Berechtigte seine Rechte (d. h. die Berechtigung nach § 1 Abs. 1 und 2 AusglLeistG, also den Anspruch auf die Ausgleichsleistung) auch von demjenigen „ableitet“, der durch das wiedergutzumachende Geschehen der entschädigungslosen Enteignung getroffen werden sollte. Dies kann nicht nur der unmittelbar Geschädigte (also der Eigentümer zum Enteignungszeitpunkt), sondern auch derjenige (Vor-) Eigentümer gewesen sein, auf den - auch wenn er zum Enteignungszeitpunkt bereits verstorben war - die Enteignung wegen seines erheblichen Wirkens für den Nationalsozialismus abzielte. Bei diesem besteht auch insofern eine Verknüpfung zum wiedergutzumachenden Enteignungsgeschehen, als der unmittelbar Geschädigte gerade auch wegen der Person und des Verhaltens des Rechtsvorgängers enteignet worden ist.

²⁵ dd) Der zuvor genannten Auslegung steht nicht das Argument des Verwaltungsgerichts entgegen, dass die Einbeziehung des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Enteignung bereits Verstorbenen, sofern die Enteignung auf ihn abziele, in vielen Fällen erhebliche „Anwendungsschwierigkeiten“ nach sich ziehe. Zwar erfasste - wie auch andere Bodenreformverordnungen - die in Rede stehende Verordnung über die Bodenreform in der Provinz Mark Brandenburg vom 6. September 1945 zum einen - unabhängig von der Größe - den Grundbesitz „der Kriegsverbrecher und Kriegsschuldigen“ sowie der „Naziführer und aktiven Verfechter der Nazipartei und ihrer Gliederungen“ sowie der „führenden Personen des Hitlerstaates“ (Art. II Ziff. 2 der Verordnung) und zum anderen den gesamten „feudal-junkerlichen Boden“ und „Großgrundbesitz über 100 ha“ (Art. 2 Ziff. 3 der Verordnung), so dass sich - wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausführt - zumindest bei der zuletzt genannten Gruppe die Notwendigkeit ergeben wird festzustellen, ob die damalige Enteignung (allein) wegen der Größe der landwirtschaftlichen Flächen oder (auch) wegen der Verstrickung des bereits verstorbenen Voreigentümers in die Machenschaften des nationalsozialistischen Regimes durchgeführt worden ist. Diese Feststellung mag heute nicht mehr leicht zu treffen sein.

²⁶ Der daraus gezogene Schluss mangelnder Praktikabilität bei der Rechtsanwendung kann aber - worauf der Bekl. zu Recht hinweist - das im Wege der Auslegung des § 1 Abs. 4 AusglLeistG gewonnene Ergebnis nicht in Frage stellen. „Anwendungsschwierigkeiten“ oder Schwierigkeiten bei der Sachverhaltsermittlung sind einer Rechtsmaterie, die sich mit Sachverhalten auseinandersetzen hat, die Jahrzehnte zurückliegen, nicht fremd. Ein gesondertes Kriterium für die Gesetzesauslegung sind sie nicht.

²⁷ c) Der Maßstab, dass auch Personen in die Prüfung des § 1 Abs. 4 AusglLeistG einzubeziehen sind, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Enteignung bereits verstorben waren, sofern die Enteignung auf sie abzielte, ist - was das Verwaltungsgericht verkannt hat - auch im vorliegenden Fall zugrunde zu legen, obgleich das Rittergut des A. eine Grundstücksfläche von 775 ha aufwies.

²⁸ Es trifft entgegen der Rechtsansicht der Kl. nicht zu, dass sich die vom Sinn und Zweck des § 1 Abs. 4 AusglLeistG gebotene Auslegung, dass derjenige in die Prüfung dieser Vorschrift einzubeziehen ist, auf den die Enteignung abzielte, von vornherein nur auf diejenigen erstreckt, die von Bodenreformenteignungen unterhalb der 100 ha-Grenze betroffen worden sind. Zwar waren die Sachverhalte in den Entscheidungen, in welchen das Bundesverwaltungsgericht diese Rechtsprechung begründet hat (Urteile vom 24. Februar 2005 - BVerwG 3 C 16.04 - Buchholz 428.4 § 1 AusglLeistG Nr. 4 und vom 23. Februar 2006 - BVerwG 3 C 22.05 - Buchholz 428.4 § 1 AusglLeistG Nr. 6 = ZOV 2006, 184), so gelagert, dass es jeweils um diese Fallgestaltung ging. Allerdings hat das Bundesverwaltungsgericht in den genannten Urteilen im Hinblick auf den abstrakten Prüfungsmaßstab nicht zwischen Bodenreformenteignungen unterhalb der 100 ha-Grenze und Enteignungen oberhalb dieser Grenze unterschieden. Daran ist, weil sich für eine solche abstrakte Differenzierung im Hinblick auf die Auslegung des § 1 Abs. 4 AusglLeistG keine tragfähigen Gründe ergeben, festzuhalten. Hinsichtlich des rechtlichen Maßstabes greifen vielmehr die Gründe dafür, dass es bei der Prüfung des § 1 Abs. 4 AusglLeistG auch auf denjenigen ankommt, auf den die Enteignung abzielte, bei Bodenreformenteignungen oberhalb der 100 ha-Grenze in gleicher Weise wie bei Enteignungen unterhalb dieser Grenze. Ebenso wenig, wie es geboten ist, nach diesen Kriterien zu differenzieren, wenn es der durch die Enteignung unmittelbar Geschädigte selbst war, der erheblichen Vorschub geleistet hat, ist es geboten, danach zu unterscheiden, wenn auf denjenigen abzustellen ist, auf den die entschädigungslose Enteignung abzielte. Es widerspräche dem Regelungszweck, einen „Hauptverantwortlichen“, dessen Verstrickung im nationalsozialistischen System den Anlass für die Enteignung gab, nur deshalb besserzustellen, weil zugleich auch die Enteignungsvoraussetzungen der Bodenreformverordnung erfüllt waren, die sich auf sog. Junkerland (Grundbesitz über 100 ha) beziehen.

²⁹ Von der Frage, gegen wen die Enteignung gerichtet gewesen und wer dadurch (unmittelbar) geschädigt worden ist, ist mithin die Frage zu unterscheiden, auf wen die Ent-

eignung abzielte. Dies ist derjenige, in dessen Person oder in dessen Verhalten der Enteignende den Grund für die entschädigungslose Enteignung auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage gesehen hat (Urteile vom 24. Februar 2005 a.a.O. Rn. 12 und vom 23. Februar 2006 a.a.O. Rn. 15). Soweit – wie hier – Grundbesitz oberhalb der 100 ha-Grenze betroffen ist, genügt es nach der dargelegten Zwecksetzung des § 1 Abs. 4 AusglLeistG für ein Abzielen im vorgenannten Sinne, wenn der Enteignende die Enteignung auch wegen der Person des Rechtsvorgängers oder deren Verhalten (in der Zeit des Nationalsozialismus) durchgeführt hat. Das Abzielen ist also nicht streng final zu verstehen; vielmehr reicht es im Sinne einer Mitverursachung aus, wenn nicht nur der Grundbesitz über 100 ha einen Grund für die Enteignung abgegeben hat, sondern zugleich auch die Person oder das Verhalten des zum Enteignungszeitpunkt bereits verstorbenen Rechtsvorgängers.

3. Das Verwaltungsgericht hat – was auf der Grundlage seiner Rechtsansicht konsequent war – weder abschließend geprüft, ob die besatzungshoheitliche Enteignung auf A. im vorgenannten Sinne abzielte, noch hat es Tatsachen festgestellt und gewürdigt, welche die – im Falle eines Abzielens der Enteignung auf A. – sich stellende Frage beantworten könnten, ob dieser im Sinne von § 1 Abs. 4 AusglLeistG gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen und/oder dem nationalsozialistischen System erheblichen Vorschub geleistet hat. Die entsprechenden Tatsachenfeststellungen und –würdigungen, die dem Revisionsgericht verwehrt sind, sind vom Verwaltungsgericht nachzuholen. Die Sache ist deshalb zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen (§ 144 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwGO).

27/13

VermG § 1 Abs. 8; VwRehaG § 1 Abs. 1 Satz 3

Restitutionsausschluss; Ausschlussgrund; Ausschließungsgrund; Enteignung auf besatzungshoheitlicher Grundlage; faktische Enteignung; Enteignungsexzess
Leitsätze

1. Der auf die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung durchschlagende Restitutionsausschluss gilt selbst für Enteignungsmaßnahmen deutscher Stellen, bei denen die einschlägigen Rechtsgrundlagen exzessiv ausgelegt oder nach rechtsstaatlichen Maßstäben willkürlich angewendet worden sind.

2. Für den faktischen Enteignungsbegriff des § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG kommt es auf Wirksamkeit oder Rechtmäßigkeit der enteignenden Maßnahme nicht an. (Leitsätze der Entscheidung entnommen)

BVerwG, Beschluss vom 22. April 2013 – 3 PKH 14.12 –

Aus den Gründen: Dem Kl. kann Prozesskostenhilfe nicht bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, weil seine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Verwaltungsgerichts Meiningen vom 16. Juli 2012 keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 166 VwGO i.V.m. § 114 Satz 1, § 121 Abs. 1 ZPO; § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 78 b Abs. 1 ZPO).

Der Kl. ist neben Geschwistern Miterbe nach seiner Tante Gräfin ... von D. und seinem Vater Prinz ... zu S. Zur Erbschaft gehörte eine Leibrente von jährlich 5.150 Mark, deren Zahlung aufgrund des Gesetzes über die Enteignung der ehemaligen Fürstenthümer im Lande Thüringen (Fürstenteignungsgesetz) vom 11. Dezember 1948 (RegBl. Thür. 1948 I S. 115; abgedr. bei Fieberg/Reichenbach, Enteignung und offene Vermögensfragen in der ehemaligen DDR, 2. Aufl. 1992, Nr. 2.10.5) eingestellt wurde. Der Kl. begehrt, die Einstellung der Zahlung im Wege der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung für rechtsstaatswidrig zu erklären. Dieser Antrag ist im Verwaltungs- und im Klageverfahren erfolglos geblieben. Das Verwaltungsgericht hat zur Begründung ausgeführt, die Rehabilitierung sei ausgeschlossen, weil die Einstellung der Rentenzahlung als Enteignung auf besatzungshoheitlicher Grundlage anzusehen sei. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei eine Verantwortlichkeit der sowjetischen Besatzungsmacht zu bejahen, weil das Land Thüringen zum Erlass des Fürstenteignungsgesetzes durch den Befehl Nr. 110 der sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD) ermächtigt und die Besatzungsmacht mit der Enteignung jedenfalls generell einverstanden gewesen sei.

Die Beschwerde BVerwG 3 B 76.12 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Verwaltungsgerichts wird aller Voraussicht nach ohne Erfolg bleiben. Das umfangreiche Vorbringen der Prozessbevollmächtigten des Kl. im Beschwerdeverfahren lässt nicht erkennen, dass ein Grund im Sinne des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt, der die Zulassung der Revision rechtfertigen kann. Dasselbe gilt für die Ausführungen des Kl. in seinem Antrag auf Prozesskostenhilfe.

Zum Beschwerde- und Antragsvorbringen insgesamt ist zu sagen, dass die vorgetragenen Rechtsansichten und Fragen, mit denen letztlich die Unrichtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils dargetan werden soll, soweit entscheidungserheblich in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung seit langem im Sinne des angefochtenen Urteils geklärt

sind. Schon deswegen kann es nicht gelingen, eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts oder Bundesverwaltungsgerichts darzulegen oder noch rechtsgrundsätzlich klärungsbedürftige Rechtsfragen aufzuzeigen. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend zugrunde gelegt, dass die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung ausgeschlossen ist, wenn sie wegen eines Eingriffs in Vermögenswerte (§ 7 VwRehaG) begehrt wird, der auf besatzungshoheitlicher Grundlage erfolgt ist. Das ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 3 VwRehaG i.V.m. § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG. Ob ein Anspruch des Kl. auf verwaltungsrechtliche Rehabilitierung in einem solchen Fall besteht, hat das Bundesverfassungsgericht in dem von der Beschwerde bezeichneten Nichtannahmebeschluss vom 6. April 1999 – 2 BvR 2279/97 – (VIZ 1999, 499) gerade offen gelassen. Eine Abweichung im Sinne des § 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO kann schon deshalb nicht vorliegen. Das Thüringer Oberlandesgericht, auf dessen Urteil vom 4. April 2001 – 8 U 577/00 – sich die Beschwerde beruft, gehört nicht zu den divergenzfähigen Gerichten im Sinne der Vorschrift.

Grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO hat die Rechtsache erkennbar ebenfalls nicht. Die aufgeworfenen Fragen, soweit sie nicht die Subsumtion oder den in einem Revisionsverfahren nicht klärungsfähigen Sachverhalt betreffen, zeigen keinen Anlass zu einer Klärung auf. Die Beschwerde übergeht die in der Rechtsprechung entwickelten rechtlichen Ansätze, wenn sie bezweifelt, dass das Fürstenteignungsgesetz auf besatzungshoheitlicher Grundlage ergangen ist (vgl. nur Urteile vom 13. Februar 1997 – BVerwG 7 C 50.95 – BVerwGE 104, 84 [86] und vom 27. Juli 1999 – BVerwG 7 C 36.98 – Buchholz 428 § 1 Abs. 8 VermG Nr. 6 = ZOV 1999, 464 S. 23). Geklärt ist dabei, dass der auf die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung durchschlagende Restitutionsausschluss selbst für Enteignungsmaßnahmen deutscher Stellen gilt, bei denen die einschlägigen Rechtsgrundlagen exzessiv ausgelegt oder nach rechtsstaatlichen Maßstäben willkürlich angewendet worden sind. Auch sie beruhen letztlich – selbst wenn sie unmittelbar allein von deutschen Stellen vollzogen worden sind – auf besatzungshoheitlicher Grundlage, weil der Besatzungsmacht in dieser Zeit noch die oberste Hoheitsgewalt zukam (BVerfG, Urteil vom 23. April 1991 – 1 BvR 1170/90 u. a. – BVerfGE 84, 90 [115] = GE 1991, 455). Ein etwaiger Widerspruch der Enteignung zur UN-Menschenrechtscharta von 1948, der die Sowjetunion bei ihrer Verabschiedung übrigens nicht zugestimmt hat, ist nicht entscheidungserheblich; für den faktischen Enteignungsbegriff des § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG kommt es auf Wirksamkeit oder Rechtmäßigkeit der enteignenden Maßnahme nicht an (strspr., vgl. Urteile vom 6. April 1995 – BVerwG 7 C 5.94 – BVerwGE 98, 137 [141] = ZOV 1995, 300, vom 2. März 2000 – BVerwG 7 C 13.99 – Buchholz 428 § 1 Abs. 8 VermG Nr. 11 S. 41 = ZOV 2001, 112 und vom 25. Mai 2005 – BVerwG 8 C 7.04 – Buchholz 428 § 1 Abs. 8 VermG Nr. 31 S. 107 m.w.N.).

Hiervon ausgehend ist auch kein Verfahrensmangel gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO ersichtlich, auf dem die angefochtene Entscheidung beruht. Eine weitere Auseinandersetzung oder Aufklärung war nach dem Maßstab der vom Verwaltungsgericht zutreffend für entscheidungserheblich angesehenen Grundlagen nicht geboten. Soweit die Beschwerde fehlerhafte prozessuale Vorentscheidungen rügt, wie die unterlassene Verbindung von Klagen (§ 93 Satz 1 VwGO) oder Fehler bei der Kostengrundsatzentscheidung oder der Streitwertfestsetzung, vermögen diese keinen Zulassungsgrund auszufüllen.

28/13

GG Art. 3 Abs. 1, Art. 14; VermG §§ 1 Abs. 6, 2 Abs. 1 Satz 3 und 4, 30 a; NS-VEntschG § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1 a

Ausschlussfrist; JCC als fiktiver Rechtsnachfolger des Verfolgten; Nachsichtgewährung
Leitsätze

1. Die Ausschlussfrist des § 30 a Abs. 1 Satz 1 VermG unterliegt keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

2. Mit dem Wiedergutmachungsgebot schweren NS-verfolgungsbedingten Unrechts sowie mit Art. 14 GG ist es vereinbar, dass gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 VermG die JCC als Rechtsnachfolgerin von Ansprüchen nach dem Vermögensgesetz gilt, soweit Ansprüche von jüdischen Berechtigten im Sinne des § 1 Abs. 6 VermG oder deren Rechtsnachfolger nicht geltend gemacht oder nicht vor Ablauf der Anmeldefrist angemeldet werden.

3. Die Anmeldefrist des § 30 a VermG ist eine materiell-rechtlich wirkende Ausschlussfrist, die keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässt.

4. Nur ausnahmsweise ist eine Nachsichtgewährung möglich, wenn die Fristversäumung infolge höherer Gewalt eingetreten ist und die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses vorgenommen wurde oder die mit der Fristversäumung verbundenen Rechtsfolgen wegen der Umstände des Einzelfalls eine besondere, durch den Zweck der Frist nicht zu rechtfertigende Härte für den Berechtigten bedeutet. (Leitsätze der Entscheidung entnommen)

BVerwG, Beschluss vom 24. April 2013 – BVerwG 8 B 81.12 –

Dipl.-Kfm. Carsten Bokelberg

Massolleweg 10 a
14089 Berlin
Tel.: 030-3658296
Fax: 030-80961708
Email: carsten_bokelberg@arcor.de
Im Juni 2013

**Von einem, der auszog das Gruseln zu lernen oder ein kleiner Beitrag zu dem
Lehrstück: „Wie man als Politiker seine Mitbürger über's Ohr haut!“**

Je tiefer man in die Materie der Behandlung von Vermögenswerten (Grund- und Betriebsvermögen) in der ehemaligen DDR eindringt, desto mehr muß man zu dem Schluß kommen, daß im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung Deutschlands ein gigantischer Betrug der Politik gegenüber den Alteigentümern dieser Vermögenswerte stattgefunden hat und weiter stattfindet.

Ziel dieses Vorgehens waren und sind zwei Aspekte, und zwar:

1. Es muß – egal auf welche Art – sichergestellt werden, daß der geringst mögliche Teil der weggenommenen Vermögenswerte wieder an die an sich rechtmäßigen Eigentümer zurückgegeben wird und
2. Es muß durch ein wahres Zuschütten der Alteigentümer mit Gesetzen, Paragraphen, Rechten, Verträgen, Verordnungen, Regelungen, Verfügungen, Urteilen und Auslegungen gewährleistet werden, daß die leeren Staatskassen, so weit das irgendwie möglich ist, geschont werden. Ganz im Gegenteil ist jeder Versuch zu unternehmen, die Betroffenen noch in vielfältiger Form zur Kasse zu bitten.

Instrumente des Staates zur Erreichung dieser Ziele sind:

- Einmal die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene, die Lastenausgleichsämter, heute das Bundesausgleichsamt sowie Verwaltungsgerichte auf verschiedenen Ebenen und das Bundesverfassungsgericht
- Zum Anderen die Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und Urteilen zu diesem Thema
Hier ein paar Beispiele:
Einigungsvertrag
Aufbaugesetz der DDR
Entschädigungsverordnung der DDR
Vermögensgesetz
Vermögenszuordnungsgesetz
Entschädigungs-/Ausgleichleistungsgesetz
Investitionsvorranggesetz
Zinsanpassungsgesetz
Sachenrechtsbereinigungsgesetz
Lastenausgleichsgesetz
Sowie die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland und das Bürgerliche Gesetzbuch

Um das trickreiche Vorgehen des Staates und seiner Vollzugsorgane besser verstehen zu können, muß man die Vermögenswerte (Grund- und Betriebsvermögen) grundsätzlich in zwei Rubriken aufteilen, und zwar:

Rubrik 1: Vermögenswerte, die, egal wann enteignet, zu DDR-Zeiten bereits in „Volkseigentum“ umgewandelt wurden. Hier gab es normalerweise eine sehr zügige Zuordnung durch die Oberfinanzdirektionen an Kommunen, die Länder oder den Bund, damit die öffentlichen Hände diese Werte auch möglichst schnell zu Geld machen können und

Rubrik 2: Vermögenswerte, die nicht oder noch nicht in „Volkseigentum“ überführt wurden

bzw. die zu DDR-Zeiten unter sogen. „Zwangsverwaltung“ standen. (Sie wurde zum 31. 12. 1992 aufgehoben). Hier hat man es mit der Zuordnung nicht besonders eilig gehabt, um nicht an den laufenden Kosten (Steuern, Zinsen, Gebühren aller Art, Versicherungen, Reparaturen, usw.) beteiligt zu werden

Nachstehend nun ein paar Ausschnitte, wie das alles funktioniert:

1. Vortäuschung von Vorbedingungen zur Wiedervereinigung
2. Enteignung in der DDR über sogen. Nacherfassungsmaßnahmen
3. Zweite, entschädigungslose Enteignung über DDR-Gesetze
4. Entschädigungsbetrug der Bundesrepublik
5. Vorgehen bei Bestehen von zwischenstaatlichen Abkommen der DDR
6. Zinsanpassungsgesetz
7. Rückzahlung des Lastenausgleichs

Zu 1. Vortäuschung von Vorbedingungen zur Wiedervereinigung

Im „Einigungsvertrag“ wurde festgeschrieben, daß alle zwischen 1945 und 1949 enteigneten Vermögenswerte nicht an die Alteigentümer zurückgegeben werden. Das wurde damit begründet, daß die Enteignung in diesem Zeitraum gemäß Befehl der „sowjetischen Besatzungsmacht“ (SMAD-Befehl) vorgenommen wurden und „angeblich“ Russland aber auch die DDR die Nichtrückgabe zur Vorbedingung für die Zustimmung zur Wiedervereinigung gemacht hätten.

Hier sind sehr berechtigte Zweifel angebracht, denn nicht nur Herr Gorbatschow hat das stets bestritten, sondern auch US Präsident George Bush sen., die Außenminister Baker, Scherwadschadze und Genscher sowie der DDR-Unterhändler Krause haben – wie man hört – z.T. angeblich sogar über eidesstattliche Erklärungen bestätigt, daß es derartige Vorbedingungen nicht gegeben habe.

Weil den Politikern aber wohl von vorn herein klar war, daß eine „ehrliche“ Wiedervereinigung nicht bezahlbar sein würde, hat man eine Grundgesetzänderung mit der erforderlichen 2/3 Mehrheit durchgedrückt, die es ermöglicht, daß alle diese riesigen Sachwerte den Kommunen, den Bundesländern oder dem Bund zufallen, die mit diesen „gestohlenen“ Vermögenswerten nunmehr Hehlerei betreiben können und das auch tun.

Es gibt hierbei die geradezu anachronistischen Fälle, in denen die alten Eigentümer ihren Besitz wieder zurückkaufen müssen und der dabei an den Staat zu zahlende Preis die Entschädigung – so sie denn überhaupt gezahlt wurde – um ein Vielfaches übersteigt.

Als Beispiel: Ein Unternehmer, dessen Betrieb gemäß SMAD-Befehl enteignet wurde erhält eine geradezu lächerliche Entschädigung von DM 4.500,-. Da er sein Unternehmen aber wieder zurück haben möchte muß er es vom Staat für DM 380.000,- erwerben, wobei er dabei auch noch die Altschulden aus der DDR-Zeit mit übernehmen muß.

Zu 2. Enteignungen in der DDR über sogenannte Nacherfassungsmaßnahme

Es gibt eine große Zahl von Enteignungen, die im Rahmen einer wahren Wegnahmeorgie als sogen. „Nacherfassungsmaßnahmen“ meistens in 1950 und 1951, also nach dem 31. 12. 1949 von den DDR-Behörden vorgenommen wurden, obwohl sie nicht mehr durch einen SMAD-Befehl gedeckt waren. Dabei hat man argumentativ immer einen Weg gefunden, der diese Wegnahme in den Zusammenhang mit Enteignungen vor dem 31. 12. 1949 brachte. Es ist dabei z.T. zu abenteuerlichen Begründungen gekommen, indem u.a.

privater Grundbesitz willkürlich zu Betriebsvermögen gemacht wurde, Betriebe als Zweigwerke eingestuft wurden, da sie weder auf der sogenannten A-Liste noch der B-Liste zu finden waren, und ein Unternehmen zu einem Rüstungsbetrieb erklärt wurde weil es Hufnägel gefertigt hat.

Dieser Argumentation schließen sich in der Regel die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen an, in dem auch sie – ohne jede kritische Prüfung – einen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer früheren, also nach dem Einigungsvertrag rechtzeitigen Wegnahme gemäß SMAD-Befehl herstellen.

So wird nicht nur die Anwendung des Vermögensgesetzes vermieden, sondern es fällt weiteres Grund- und Betriebsvermögen in ganz erheblichem Umfang in den Besitz der öffentlichen Hände.

Zu 3. Zweite entschädigungslose Enteignung über DDR-Gesetze

Im eilig zusammengestrickten Einigungsvertrag wurden ganz heimlich die verschiedenartigsten Gesetze, Verordnungen und Regelungen des DDR Staates anerkannt und übernommen und damit in unzähligen Fällen die zweite Enteignung der Alteigentümer legalisiert.

Beispiel: Wurde ein Grundstück nach dem 31. 12. 1949 zwecks Baulandbeschaffung nach dem sogenannten „Aufbaugesetz“ in der DDR enteignet, so ist diese Wegnahme rechtlich wirksam und der Alteigentümer hat lediglich einen Anspruch auf Entschädigung nach dem Entschädigungs-/Ausgleichsleistungsgesetz.

Wurde jedoch eine Entschädigung nach DDR-Verordnung (in Mark Ost) angesetzt oder in Aussicht gestellt, diese aber – aus welchen Gründen auch immer – nicht gezahlt, so liegt gemäß Vermögensgesetz keine entschädigungslose Enteignung vor.

Fazit: Der Alteigentümer ist sein Grundstück los und erhält keinen Pfennig Entschädigung mehr, d.h. er wird auf der Grundlage staatlichen Rechts ein zweites Mal und diesmal entschädigungslos enteignet.

Und selbst, wenn in der DDR nach der Grundstückswegnahme z.B. gegen das „Aufbaugesetz“ verstoßen wurde, indem man eben nicht gebaut hat, genügt für die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen und die Verwaltungsgerichte der Tatbestand, daß die Kommune derartig entwendete Grundstücke einfach der sogenannten „Gemeingebrauchswidmung“ in ihrem Flächennutzungsplan unterwirft. Das ist dann ein „Rückübertragungsausschlußgrund“. Fertig, basta! Und so verschafft sich die Kommune letztendlich Grundstücke, die sie dann im Zuge einer geplanten Bebauung verkauft, alles rechtlich abgedeckt.

Die von den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen im Falle einer Zahlung zu DDR-Zeiten als „angemessen“ angesehenen Entschädigungen sind nur als blanker Hohn zu bezeichnen. Als Beispiel: Mark Ost 0,50 also DM 0,25 pro qm bei einem erschlossenen Grundstück (Wasser, Abwasser, Elektrizität) für das heute ein Verkaufswert von DM 75,- pro qm zu Buche steht. Hinzu kommt häufig der Abzug von hohen sogenannten „Forderungen“. Es gibt Niemanden der einem Struktur und Höhe dieser Kosten erklären kann. Ein Ergebnis: Bei einer festgesetzten DDR Entschädigung von Mark Ost 4.500,- werden Forderungen von Mark Ost 4.500,- angesetzt. Entschädigung im Endergebnis also gleich Null.

Zu 4. Entschädigungsbetrug der Bunderepublik

Für alle nicht zurückgegebenen Vermögenswerte, unabhängig vom Zeitpunkt der Wegnahme steht den Betroffenen gemäß Vermögensgesetz und Entschädigung-/Ausgleichsleistungsgesetz eine Entschädigung zu. Das hört sich zunächst durchaus vertrauensvoll an, täuscht allerdings sehr.

Bei Anwendung des Vermögensgesetzes hat der Geschädigte eine Chance auf eine dem Verlust angemessene Entschädigung. Fakt ist jedoch, daß der Gesetzgeber dieses Gesetz so formuliert hat, daß den entscheidenden Behörden in jedweder Hinsicht die Möglichkeit gegeben wurde, Argumente zu finden, warum dieses Gesetz nicht angewendet werden kann.

Und das läuft dann so ab:

Telefonat mit einer Frau H. vom Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen Sachsen-Anhalt in Halle vom Januar 1996. Aussage: „Eine Anwendung des Vermögensgesetzes ist absolut chancenlos. Um die Bearbeitung der Anträge zu beschleunigen müsse eine Umstellung auf das Entschädigungs-/Ausgleichsleistungsgesetz vorgenommen werden.“ **Fazit:** Die Beschleunigung hat 15 Jahre gedauert und das Amt zRoVf Halle hat seit diesem Zeitpunkt ständig argumentiert: „Der Antragsteller habe ja eine Umstellung auf das EALG beantragt und damit von sich aus auf eine Anwendung des VermG verzichtet.“ Da kann sich jeder Alltagsbetrüger noch eine Scheibe von abschneiden:

Es kommt deshalb in nahezu 100% nur das Entschädigungs-/Ausgleichsleistungsgesetz zur Anwendung. Dieses Gesetz enthält aber

- a) Bemessungsgrundlagen für Grund- und Betriebsvermögen, die schon von sich aus zu einem niedrigen Grundwert führen (Einheitswertverfahren)
- b) Vielfältige Kürzungsmöglichkeiten an den Bemessungswerten
- c) Eine Abschlagsregelung, die auf das einzelne Objekt und den Antragsteller bezogen nach einem Staffelfverfahren im Höchstfall einen Abzug von 95% des bestimmte Größenordnungen (DM 10.000,-) übersteigenden Bemessungswertes gestattet.
- d) Den sofortigen Abzug eines „Schätzwertes“ der Lastenausgleichszahlungen. Er wird von der gekürzten Bemessungsgrundlage abgezogen
- e) Ein Rundungsverfahren, das nur nach unten abrundet. (bei DM 1.999,- erhält der Antragsteller DM 1.000,- § 2 Abs. 2 EntschG)

So werden lt Pressebericht dann aus einer Entschädigung von DM 4.500,- bei einem Rückkauf DM 380.000,- oder von DM 59.000,- eine Verkaufseinnahme der Treuhand von DM 745.000,-

Hier noch ein Beispiel aus persönlicher Erfahrung: (auf volle DM gerundet)

- Kürzung für ein Grundstück gem. Staffel ./ DM 8.774,-
- Kürzung für ein 2tes Grundstück unter Einbeziehung von Grundstück 1 ./ DM 43.724,-
- Kürzung beim Betriebsvermögen unter Einbeziehung der Grundstücke 1 u. 2 ./ DM 478.153,- (Grundlage DM 623.709,-/ verbleiben DM 145.556,-)
- Bei der Ermittlung des Abschlags für das Betriebsvermögen werden die DM 145.556,- um die Entschädigung für die Grundstücke 1 u. 2 erneut gekürzt. Es verbleiben nur noch DM 102.531,-
- Kürzung bei Grundstück 3 unter Einbeziehung von Betriebsvermögen und der Grundstücke 1 u. 2 ./ DM 698.898,- (Grundlage DM 883.409,-/ verbleiben noch DM 184.511,-)

- Bei der Ermittlung des Abschlags für Grundstück 3 wird die Bemessungsgrundlage um die Entschädigungen für Betriebsvermögen und die Grundstücke 1. u. 2 gekürzt jetzt aber wieder mit DM 145.558,-
- So wird aus einer Schadensgrundlage von DM 883.409,- eine Netto-Entschädigung (Abzug der geschätzten LAG Rückforderungen) von DM 70.544,-. Darin sind Zinsen von DM 10.125,- enthalten, sodaß die reale Entschädigung eigentlich nur noch DM 60.419,- beträgt.
- Durch das dubiose Rundungsverfahren gehen zudem weitere DM 1.772,- verloren.

Hinzu kommt das offensichtlich gewollte Verfahren in den verschiedenen Entscheidungsämtern ständig und zwar fast immer dann, wenn sich der Sachbearbeiter gerade in die schwierige Materie eingearbeitet hat, also mitten im Galopp, die Mitarbeiter zu wechseln. Ich könnte ohne Schwierigkeiten bis zu 18 Namen nennen.

Und schließlich ist da noch die Zinsregelung. Sie legt fest, daß auf festgestellte Ansprüche erst ab 2004 Zinsen von 0,5% pro Monat gezahlt werden. Auf die Entscheidungen auf die der Berechtigte 10 Jahre warten mußte gibt es also keine Zinsen. Und es darf nicht vergessen werden, daß die gezahlten Zinsen zu versteuern sind, also netto geringer ausfallen.

Zu all diesen Kürzungen an berechtigten Ansprüchen stellt das Bundesverfassungsgericht „Vereinbarkeit“ mit dem Grundgesetz fest. Die Begründung ist rein politischer Natur und hat daher mit „Recht“ eigentlich nicht mehr viel zu tun

Zu 5. Vorgehen beim Bestehen von zwischenstaatlichen Abkommen der DDR

Bestand zwischen der DDR und anderen Staaten ein sog. zwischenstaatliches Abkommen mit Globalabfindungsregelung und sofern die Bundesrepublik mit der Wiedervereinigung derartige Verträge übernommen hat, wurde im Vermögensgesetz festgelegt, daß der ausländische Alteigentümer seine Ansprüche auf Rückgabe bzw. Entschädigung und damit sein altes Vermögen verloren hat. Dabei dauert allein die Festlegung, ob das Vermögensgesetz anwendbar ist oder nicht vom Restitutionsantrag über den Widerspruchsausschuß des jeweiligen Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen bis zum Urteil durch das zuständige Verwaltungsgericht im Klagefall mehr als 8 Jahre.

Aber auch dann, wenn alle betroffenen Instanzen zu einer gleichen abschließenden Entscheidung gekommen sind, muß gemäß Vermögensgesetz der ganze gigantische Aufwand nochmals betrieben werden, weil jetzt – man staune – „erstmal“ festgestellt werden muß, ob die betroffenen Vermögenswerte einem zwischenstaatlichen Abkommen unterliegen.

Obleich die einem derartigen Abkommen unterliegenden Vermögenswerte nach beiderseitiger Ratifizierung und Abwicklung des zwischenstaatlichen Vertrages damals in der DDR faktisch bereits wie Volkseigentum behandelt, aber grundbuchlich noch nicht oder nicht mehr in solches überführt wurden, werden sie nach Lesart des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen noch als „herrenlos“ betrachtet. Dieser Zustand kann nur beseitigt werden, wenn seitens der jeweils zuständigen Oberfinanzdirektion eine „bestandskräftige“ Zuordnung gemäß Vermögensgesetz erfolgt, wobei jeder weiß, daß diese Vermögenswerte bereits dem Bund (Entschädigungsfond) gehören.

Die Zuordnung kann nach Aussage des Bundesamtes zRoV nach dem Vermögensgesetz nur in einem „konstitutiven Verwaltungsakt“ unter nochmaliger Anhörung und Stellungnahme der ausländischen Alteigentümer erfolgen. Wofür oder wogegen Letztere hierbei Stellung

nehmen sollen und wieso es überhaupt möglich sein soll, die durch Verträge und Gesetze abgedeckten Entscheidungen von Behörden und Gerichten zu revidieren, ist dabei völlig unklar. Das Bundesamt schreibt dazu: „Das konstitutive an dieser Entscheidung läßt sich aus dem streitentscheidenden Charakter der Zuordnung entnehmen“ Das verstehe wer kann.

Es wäre für den Gesetzgeber und seine Vollzugsorgane im Sinne eines pragmatischen Vorgehens eine leichte Übung gewesen, hier genauso zu verfahren, wie bei den bereits in Volkseigentum überführten Vermögenswerten, nämlich mittels einer „deklaratorischen Feststellung“ klarzustellen, daß auch diese Vermögenswerte mit dem 03. 10. 1990 in das Eigentum der öffentlichen Hände übergegangen sind und damit die Zuordnung vollzogen wurde.

Stattdessen wurde hier ein riesiger Popanz aus Gesetzes- und Vertragsregelungen und sogar Grundrechten (Grundrecht auf rechtliches Gehör vor Gericht) aufgebaut, der im Ergebnis die Betroffenen nicht nur völlig überfordert und letztendlich hinters Licht führt - da nämlich das Ergebnis der Zuordnung längst feststeht - sondern den deutschen beteiligten Anteilseigner auch noch zur Kasse bittet, denn es wird schlicht versucht, ihn durch diese Verzögerungen möglichst lange auf den laufenden Kosten (Gebühren, Steuern, Zinsen, Versicherungen, Reparaturen, u. dergl.) auch des ausländischen Anteils nämlich bis zum Vollzug der Zuordnung sitzen zu lassen. Und auch eine Entscheidung, was mit seinem Anteil geschieht verzögert sich immens. Andere Grundrechte wie z.B. das auf Eigentum oder in anderem Zusammenhang das auf Gleichbehandlung sind hier offensichtlich von untergeordneter Bedeutung.

Bei alle dem weist das Bundesamt zRoV noch ausdrücklich darauf hin, daß der Zuordnungsprozess erneut sehr lange dauern kann, wobei es sinnigerweise die Aufgabe des Bundesamtes selbst ist, die Zuordnung bei der Oberfinanzdirektion zu beantragen.

Zu 6. Zinsanpassungsgesetz

Es gibt das zum 01 Jan. 1992 als Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes in aller Stille in Kraft gesetzte sogen. Zinsanpassungsgesetz. Danach ist es den Kreditinstituten erlaubt, die Zinsen von Kreditverträgen aus DDR-Zeiten an die, wie es heißt, Marktbedingungen anzupassen.

Auch hier hat der Gesetzgeber und zwar mit Rückendeckung der Verfassungshüter trotz Bedenken des Bundesgerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichts den Alteigentümer schlicht über's Ohr gehauen. Ergebnis ist nämlich, daß dieser anstelle von grundbuchlich festgeschriebenen Zinsen von 4,5% von den Kreditinstituten mit 8,5% Zinsen zur Kasse gebeten wird.

Dabei wird in der Praxis keinerlei Unterschied hinsichtlich des Verwendungszwecks und des Kreditnehmers - ob nämlich Bürger der alten oder Bürger der neuen Bundesländer - gemacht. Vielmehr wird auch derjenige für die Zinszahlung und Tilgung des jeweiligen Kredits (und jetzt bitte aus der eigenen Tasche) herangezogen, der diesen weder aufgenommen hat noch ihn der Höhe und dem Verwendungszweck nach irgendwie beeinflussen konnten. Im Normalfall war ihm die Existenz garnicht bekannt.

In allen Kommentaren z.B. des Justizministeriums oder anderer politischer Instanzen gibt es an keiner Stelle irgendeinen Hinweis, daß das Gesetz auch in völlig gleicher Weise für Alteigentümer die Ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik hatten anzuwenden ist. Es wird einfach so getan, als ob auch er Informations- und Einflußmöglichkeiten auf DDR-Kredite gehabt hätte und darum genauso wie DDR-Bürger zu behandeln sei.

Die Arroganz der Staatsorgane und zuständigen Behörden ist wirklich nur schwer zu

ertragen.

So wird dem Betroffenen lakonisch mitgeteilt, daß lt. VermG die Grundpfandrechte dann nicht zu übernehmen sind, wenn sie nachweislich nicht der Finanzierung einer Baumaßnahme gedient hätten. Dabei muß dem Kommentator des Bundesministeriums der Justiz (einem Herrn K) nur zu gut bekannt sein, daß ein derartiger Nachweis faktisch nahezu unmöglich ist.

Ebenso wird von gesetzlichen Kürzungsmöglichkeiten gesprochen wobei dem Geschädigten klar gemacht wird, daß er den Antragstermin dafür versäumt habe. Dabei liegt dieser aber bei einem Datum, zu dem ihm das Vorhandensein von Krediten noch garnicht bekannt war.

Gängige Praxis ist zudem, daß die Kreditinstitute diese Zinsregelung als Einbahnstraße verstehen. Der Zwangsschuldner wird nicht informiert, wenn in der Zwischenzeit eine Abwärtsentwicklung der Zinsen stattgefunden hat. Darum muß er sich schon selber kümmern.

Zu 7. Rückforderung des Lastenausgleichs

Die Ausgleichsämter sind gehalten, den seinerzeit gezahlten Lastenausgleich zurückzufordern. Dabei wird auch der damals gezahlte Zinszuschlag in die Rückforderungen einbezogen. Dies geschieht ohne Berücksichtigung der Gründe für die seinerzeitige Zinsberechnung. Grund war damals das Bemühen, denen die sehr lange auf die Auszahlung der Hauptentschädigung warten mußten dafür einen Ausgleich zukommen zu lassen. Ergebnis ist jedenfalls, daß diejenigen, die ihre Hauptentschädigung früh erhalten haben, heute weniger zurückzahlen müssen.

Hinzu kommt, daß der Gesetzestext so abgefaßt ist, daß er eine Gegenrechnung von inzwischen eingetretenen Wertminderungen ausschließt und diese Regelung nur für solche LAG-Empfänger gilt, die ihren Besitz in der ehemaligen DDR hatten. Die Meinung von Rechtsexperten, die diese Form der Rückforderungen für bedenklich halten und z.T. sogar als verfassungswidrig erachten, hat die Behörden und Gerichte bisher offensichtlich in keiner Weise beeindruckt.

Hinzu kommt ferner, daß das Verfahren der Berechnung der Rückforderungen, das bei der seinerzeitigen Schadensfeststellung für den Laien schon kaum zu verstehen war, jetzt noch eine Steigerung erfahren hat, denn es erfolgt mit großem Aufwand eine komplette und hochkomplizierte Neuberechnung, die es dem Betroffenen völlig unmöglich macht, einen Vergleich mit der ursprünglichen Berechnung und Zahlung anzustellen.

Beim jetzt zuständigen Bundesausgleichsamt scheint mehr oder weniger Chaos zu herrschen.

Hierzu folgendes Beispiel:

- Zuständig für die Schadensfeststellung waren für uns seinerzeit 2 Ämter (1x in Baden-Württemberg und 1x in Bayern)
- Zuständig für die Hauptentschädigung und Zahlung waren 3 Ämter (2x in Berlin 1x in Bayern) mit mehrfach geänderter Zuordnung
- Zuständig für die Rückforderung sind 2 Ämter (Landesamt Berlin und Zentralamt Bayern) also jetzt auf einer höheren Ebene
- Die Endabrechnung erfolgt jetzt zentral beim Bundesausgleichsamt wie zu sehen mit zig Vorgängerämtern auf verschiedenen Ebenen, unterschiedlicher Methodik

und Wertfeststellung (RM, Mark Ost, DM und jetzt Euro)

Das führt dann zu Rückforderungen, die über der seinerzeitigen Zahlung liegen. Ergebnis ist auch, daß ein ansich relativ einfacher Vorgang in der Bearbeitung mehr als ein halbes Jahr dauert und zudem dann auch noch falsch ist. Es gibt zu den Schadensfeststellungen, Entschädigungen und jetzt Rückforderungen für uns mindestens ein Dutzend verschiedene Aktenzeichen. Trotzdem habe ich den Eindruck, daß ich in meinen Unterlagen mehr Ordnung habe als die zuständige Bundesbehörde.

Und noch eins sollte man sich einmal verdeutlichen:

Bei der Bemessung der Hauptentschädigung wurde das betroffene Gesamtvermögen zugrunde gelegt. In unserem Fall beläuft es sich auf DM 883.409,-. Bei der Rückforderung wird jetzt aber so verfahren, daß der LAG nicht von diesem Betrag abgezogen wird, sondern von dem gem. Staffel im EALG gekürzten Betrag also von DM 184.511,-. Was das bezogen auf die reale Entschädigung bedeutet, dazu braucht man in der Tat nicht besonders viel Fantasie

Fazit:

Nun könnte man argumentieren, daß man doch froh sein sollte, daß es überhaupt Etwas gibt und das auch nur aufgrund der Wiedervereinigung. Das ist ansich ja auch nicht falsch, aber es stimmt eben nur bei oberflächlicher Betrachtung.

Denn je mehr Teilaspekte man betrachtet und je tiefer man in ihre Materie eindringt desto deutlicher wird die ganze Unehrllichkeit, Vertuschung und Übervorteilung mit der die Politik und die Staatsorgane sich über berechnete Interessen des Einzelnen hinwegsetzen. Warum hat man nicht den Mut gefunden, dem Geschädigten einfach klaren Wein einzuschenken. Stattdessen wird mit unseriösen Tricks, Lügen, manchmal fast beleidigenden Argumenten, Verdummung und Rechtsverdrehung der Bürger unter dem Schutz des Staates betrogen.. Wenn so etwas im Alltagsgeschehen vorkommen würde hätte das mit Sicherheit rechtliche Konsequenzen.

Man kommt sich inzwischen vor wie der Bösewicht dem durch den Gesetzesgeber und seine Gesetzeshüter das Handwerk gelegt werden muß. Aber das paßt ja bestens in die heutige Rechtsprechung, wo immer wieder der Eindruck entstehen muß, daß der Täter der Schützenswerte ist und der Geschädigte zum Schuldigen wird

Berlin, im Juni 2013, BO.

IOB

Interessengemeinschaft der in der Zone enteigneten Betriebe e.V.

IOB e.V. – Rhodiusstraße 18 – 51065 Köln

*Herrn Dipl. –Kfm.
Carsten Bokelberg*

Massolleweg 10 a

14089 Berlin

Vorsitzender

Dr. Fritz Rosenberger

Rhodiusstraße 18

51065 Köln

Tel. 0221 / 61 22 38

Fax 0221 / 61 95 19

Internet: www.i-o-b.de

Geschäftsführer

Norbert Keverpütz

Oelser Straße 2

53117 Bonn

Tel. 0228 / 66 96 58

Köln, am 14.8.2013

Sehr geehrter Herr Bokelberg,

Vielen Dank für Ihren Erfahrungsbericht vom Juni d.J. Ich habe ihn mit Interesse und Schmunzeln gelesen und kann Ihnen nur zustimmen.

Die Anrechnung der Zinsen auf den Lastenausgleich war übrigens Gegenstand von 2 Verfahren beim BVerfG. Die IOB hatte diese Anrechnung in der „großen“ Verfassungsbeschwerde gegen das EALG als gleichheitswidrig gerügt; das BVerfG hat jedoch in der Entscheidung vom 20.11.2000 (VIZ 2001,16) mit 6 : 2 Stimmen die Gleichheitsrüge abgelehnt. Bestätigt wurde diese Entscheidung auf einen Aussetzungsbeschluß des VG Osnabrück in der Entscheidung BVerfG VIZ 2003,128.

Ihre Erfahrungen mit den Ämtern und Gerichten, die Sie sicherlich nicht nur in Ihrer persönlichen Sache gemacht haben, kann ich voll und ganz nachvollziehen. Die DDR hat hier – mit voller Zustimmung der Bundesregierung – ihren Wurmfortsatz. Das geht bis zum Bundesverwaltungsgericht, wo der für EALG-Sachen zuständige 5. Senat (dessen Zuständigkeit begann, nachdem der 3. Senat den Mut gehabt hatte, die „Unwürdigkeitsklausel“ des § 1 Abs. 4 AusglLeistG

etwas enger auszulegen als die Vermögensämter) eine ganze Jauchefuhre voll grotesker, aber immer dem Staatsfiskus nützlicher Entscheidungen getroffen hat und weiter trifft.

Darf ich Ihren Erfahrungsbericht einem meiner nächsten Rundschreiben beifügen? Ich denke, daß ihn die Mitglieder der IOB mit großem Interesse lesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

*Dr. Rosenberger
Vorsitzender*

Den Alteigentümern die Rückkehr erleichtern

Angesichts der abermals aufgeflammteten Diskussion über die Aufrechterhaltung der SBZ-Enteignungen in den neuen Ländern (vergleiche die Leserbriefe in der F.A.Z. vom 12. und 28. August und vom 13. September) überrascht immer wieder, dass offensichtlich nie ein Blick auf die Verhaltensweise der DDR-Vertreter bei den Zwei-plus-Vier-Verhandlungen 1990 geworfen wird.

Zunächst muss man sich vergegenwärtigen, dass sich in der DDR-Bevölkerung nach der Wende neben dem Reizwort „Treuhand“, bei dem aber kaum jemand weiß, dass die Treuhandgesellschaft mit allen ersten Personaleinstellungen von Hans Modrow begründet wurde, das Reizwort „Junker“ aufgrund der ein halbes Jahrhundert niederprasselnden Propaganda unverrückbar in den Köpfen eingenistet hatte, übrigens meist sogar bis heute. Folgerichtig hatten die Verhandlungsführer der DDR 1990, wie mir ein maßgebliches Mitglied berichtete, von sich aus – also nicht die sowjetischen Vertreter – den Antrag gestellt, die Aufrechterhaltung der Enteignungen in den Vertrag aufzunehmen. Dieser Antrag sei über die sowjetische Delegation, die ihn befürwortete, an die bundesdeutsche Delegation weitergeleitet worden.

Zur Ehrenrettung der bundesdeutschen Delegation, deren Leiter, Wolfgang Schäuble, aber wohl mit diesem Antrag sympathisierte, darf man unterstellen, dass sie in der bekannten Hektik der damaligen Verhandlungen nicht erkennen konnte, ob der Antrag aus der Sicht der sowjetischen Seite eine *Conditio sine qua non*, also eine unverrückbare Bedingung war oder nur, wie Herr Gorbatschow später erklärte, ein befürworteter Vorschlag. Immerhin hatte die bundesdeutsche Delegation eine Aufnahme in den Vertragstext und auch in ein Schlussprotokoll abgelehnt, doch man einigte sich auf eine Berücksichtigung in einem Briefwechsel, was völkerrechtlich allerdings ebenfalls als verbindlich gilt.

Man darf den Briefwechsel aber sicherlich so auslegen, dass nur eine Rückgängigmachung der Enteignungen ausge-

schlossen bleiben sollte, nicht aber ein Verbot darstellte, den Alteigentümern einen Wiedererwerb zu ermöglichen. Letzteres ist sodann durch Bundesgesetz bekanntlich geschehen, allerdings zu derart einschränkenden Bedingungen, dass den meisten Alteigentümern die Lust verging, davon Gebrauch zu machen. Dennoch gab es einige wenige, die ihren Beruf in Westdeutschland aufgaben und oft ihr gesamtes Vermögen einsetzten, um ihr angestammtes Land wieder zu erwerben und zu bewirtschaften. Manche Initiativen dieser Art schlugen auch fehl, weil örtliche Politiker von einer Abscheu gegenüber den „Junkern“ befangen waren, wobei gar nicht realisiert wurde, dass die Enteigneten ja keineswegs alle „Junker“ waren, sondern dass spätestens seit Mitte des 18. Jahrhunderts Landgüter auch von begüterten „Bürgerlichen“ erworben worden und im Übrigen auch zahlreiche Fabrikbesitzer enteignet worden waren. In einigen berühmt gewordenen Fällen ist durch die Rückkehr von Alteigentümern die Belebung eines ganzen Landstrichs geglückt.

Die erwähnte Befangenheit scheint selbst in heutiger Zeit, in der aber immer noch enteignetes Land sich im Besitz der Länder und der Kommunen befindet, virulent zu sein, obwohl die Klagen über die Verarmung der ländlichen Gebiete, wie etwa in Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg immer lauter werden, ohne dass man auf die Idee kommt, jetzt endlich den wenigen noch interessierten Alteigentümern die Rückkehr zu erleichtern. So antwortete mir, der ich übrigens überhaupt kein Betroffener (sondern ein am Aufbau der neuen Länder Interessierter) bin, ein Staatssekretär in der brandenburgischen Staatskanzlei, das Land könne nichts tun, weil das Sache der Bundesgesetzgebung sei. Als ob nicht das Land im Bereich der Landesgesetzgebung und zum Beispiel über Strukturförderungsprogramme und die Kommunen über Gebührenvergünstigungen Anreize zur Rückkehr von Alteigentümern geben könnten. Man muss eben nur wollen.

DR. AXEL VULPIUS, BONN

F.A.Z. 11/1990